



Wertpapierprospekt

vom 19.12.2017

für das öffentliche Angebot von bis zu 10.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen
mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000
der

7x7 Energieanleihe 2027

der

7x7 Energiewerte Deutschland II. GmbH & Co. KG

Bonn,

Bundesrepublik Deutschland

ISIN: DE000A2GSF90

WKN: A2GSF9

Dieses Dokument (der „**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG vom 24. November 2010 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg. Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – „**CSSF**“) genehmigt. Die Notifizierung an die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) und die österreichische Finanzmarktaufsicht („**FMA**“) gemäß Art. 19 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere („**Prospektgesetz**“) ist beantragt bzw. wird beantragt werden. Die CSSF übernimmt gemäß Art. 7 Abs. 7 des Prospektgesetzes keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.7x7.de), und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Teilschuldverschreibungen dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden.



Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	4
2.	RISIKOFAKTOREN.....	13
2.1.	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	13
2.2.	Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	16
3.	Allgemeine Informationen	22
3.1.	Verantwortlichkeit für den Prospekt	22
3.2.	Zukunftsgerichtete Aussagen	22
3.3.	Einsehbare Dokumente	22
3.4.	Weitere Hinweise	23
4.	Ausgewählte historische Finanzinformationen	24
5.	Angaben über die Emittentin	25
5.1.	Organisationsstruktur.....	25
5.2.	Angaben über die Emittentin	25
5.3.	Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin	26
5.4.	Organe der Emittentin, Interessenkonflikte	26
5.5.	Gesellschafterstruktur, Abhängigkeit	27
5.6.	Abschlussprüfer	27
6.	Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	28
6.1.	Darstellung der Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	28
6.2.	Geschäftsplan der Emittentin	29
6.3.	Wettbewerbsumfeld und Wettbewerbsposition	31
6.4.	Trendinformationen	33
6.5.	Wesentliche Verträge	34
6.6.	Investitionen	34
6.7.	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	34
6.8.	Jüngste Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	35
6.9.	Ereignisse mit Relevanz für die Solvenz.....	35
7.	Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse	35
8.	Angaben über die Wertpapiere.....	35
8.1.	Angebotene Wertpapiere, WKN/ISIN	35
8.2.	Rechtsgrundlage, Beschlussgrundlage	35
8.3.	Verbriefung.....	36

8.4.	Ausgestaltung der Wertpapiere	36
8.5.	(Kein) Rating	37
8.6.	Gemeinsamer Vertreter	38
9.	Angaben über das Angebot	38
9.1.	Gesamtsumme und Bedingungen des Angebots	38
9.2.	Angebotsfrist und Antragsverfahren	39
9.3.	Zeitplan	40
9.4.	Platzierung	41
9.5.	Zulassung / Einbeziehung zum Handel	42
9.6.	Designated Sponsor	42
10.	Besteuerung	42
10.1.	Besteuerung der Anleihegläubiger in der Bundesrepublik Deutschland	43
10.2.	Besteuerung der Anleihegläubiger im Großherzogtum Luxemburg	46
11.	Anleihebedingungen	50
12.	Treuhandvertrag	62
13.	Finanzinformationen	F-1

1. Zusammenfassung

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungserfordernissen, die als „Elemente“ bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E (A.1 bis E.7) eingeteilt.

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten aufzunehmen sind. Da einige Elemente nicht angeführt werden müssen, können Lücken in der Zahlenreihenfolge der Elemente bestehen.

Auch wenn ein Element, bedingt durch Art des Wertpapiers und des Emittenten, in die Zusammenfassung aufzunehmen ist, kann es sein, dass keine relevante Information betreffend dieses Elements besteht. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis „entfällt“ aufgenommen.

A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Teilschuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.</p> <p>Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedsstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Teilschuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	Entfällt. Eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre ist nicht erteilt worden.

Abschnitt B – Emittent		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet „7x7 Energiewerte Deutschland II. GmbH & Co. KG“.
B.2	Sitz und Rechts-	Sitz der Emittentin ist Bonn. Die Emittentin ist eine in Deutschland gegründete

	form, geltendes Recht, Land der Gründung	Kommanditgesellschaft (KG) nach deutschem Recht.
B.4b	Alle bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Auf die Emittentin wirkt sich das allgemeine Zinsniveau stark aus, da dies den Marktpreis der angebotenen Finanzprodukte beeinflusst. Je niedriger das allgemeine Zinsniveau ausfällt, desto attraktiver ist die Verzinsung der Produkte der Emittentin am Markt.</p> <p>Die Branche der nachhaltigen Geldanlagen ist nach Einschätzung der Emittentin eine junge Wachstumsbranche. Da die Emittentin ökologisch nachhaltige Geldanlagen anbietet, wird deren Marktchance positiv von einem Erstarren der Branche – wie es sich nach Einschätzung der Emittentin zurzeit vollzieht – beeinflusst.</p> <p>Die für die Stromerzeugung aus Sonnenenergie benötigten Solarmodule werden durch bessere Technik und Anbieterwettbewerb aktuell immer preisgünstiger.</p> <p>In der letzten Ausschreibung für großflächige Solarparks haben sich Anbieter um etwa 650 MW Leistung beworben – fast 300 MW mehr als in der ersten Ausschreibung dieses Jahr. Zuzüglich zu den in der ersten Ausschreibung vergebenen 200 MW an Leistung wurden dieses Jahr damit bereits mindestens 850 MW Leistung nachgefragt – mehr als doppelt so viel wie vom Staat gewünscht. Anders sieht es bei den kleinen Solarparks aus. Bei diesen wurde zum wiederholten Male nicht der vom Staat gewünschte Zubau erreicht, sodass die Förderung nicht wie geplant abgesunken ist.</p>
B.5	Gruppenstruktur	<p>Alleinige Komplementärin der Emittentin ist die 7x7management GmbH. Alle Geschäftsanteile der 7x7management GmbH werden von Herrn Andreas Mankel gehalten.</p> <p>Sämtliche Kommanditanteile der Emittentin werden von der 7x7invest AG gehalten. Von den Stammaktien der 7x7invest AG hält Herr Andreas Mankel 70%; die restlichen Stammaktien befinden sich im Streubesitz, ohne dass dabei eine wirtschaftliche Berechtigung ausgelöst würde.</p>
B.9	Gewinnprognosen oder Schätzungen	Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder Schätzungen vor.
B.10	Etwaige Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen liegen keine Beschränkungen vor.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Quelle der Informationen (alle Angaben in EUR)	Zwischenabschluss zum 31.10.2017	Eröffnungsbilanz zum 16.03.2017
		Bilanz zum 31.10.2017	31.10.2017	16.03.2017
		AKTIVA		
		A. Umlaufvermögen		
		Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	149.686,09	10.000,00
		Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.924,22	0,00
		B. Rechnungsabgrenzungsposten	1.420,00	0,00
		Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	26.074,47	0,00
		PASSIVA		
		A. Eigenkapital		
		Kommanditkapital	10.000,00	10.000,00
		Fehlbetrag des Rumpfgeschäftsjahres	36.074,47	0,00
		B. Rückstellungen	3.485,22	0,00
		C. Verbindlichkeiten	175.592,06	0,00
		D. Rechnungsabgrenzungsposten	27,50	0,00
		Gewinn- und Verlustrechnung für	16.03.2017-31.10.2017	(entfällt)
		A. Umsatzerlöse	0,00	
		B. Gesamtleistung	0,00	
		C. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-34.635,28	
		D. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	597,52	
		E. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.036,71	
		F. Jahresfehlbetrag	-36.074,47	
		<p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des Zwischenabschlusses zum 31.10.2017 nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Es sind keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, d. h. bis zum 31.10.2017, eingetreten.</p>		
B.13	Ereignisse aus der Geschäftstätigkeit des Emittenten in jüngster Zeit, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. In jüngster Zeit sind keine Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin eingetreten, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant wären.		
B.14	Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen der Gruppe	<p>Die Emittentin steht mittelbar in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Herrn Andreas Mankel, der sowohl auf die Komplementärin als auch auf die Kommanditistin der Emittentin beherrschenden Einfluss ausüben kann.</p> <p>Daneben steht die Emittentin in einem Abhängigkeitsverhältnis mit folgenden Gesellschaften:</p> <p>Die 7x7finanz GmbH, Bonn, vertreibt Finanzprodukte, und wird voraussichtlich</p>		



		<p>auch für die Emittentin die Teilschuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, vertreiben.</p> <p>Die 7x7verwaltung GmbH, Bonn, erbringt Verwaltungsdienstleistungen für Unternehmen der 7x7-Gruppe.</p> <p>Die 7x7treuhand GmbH, Bonn, agiert als Treuhänderin und verwaltet Sicherheiten für Gesellschaften der 7x7-Gruppe.</p> <p>Die 7x7energie GmbH, Bonn, soll als Projektierungsgesellschaft die Planung und Realisierung der Solarparks übernehmen.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin das Erwerben, Halten, Betreiben, Verwalten sowie der Handel von Anlagen im Bereich Erneuerbare Energien, die Beteiligung an Gesellschaften, die im Bereich Erneuerbarer Energien tätig sind, sowie die Projektentwicklung und -finanzierung in diesem Bereich.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<p>Alleinige Komplementärin der Emittentin ist die 7x7management GmbH. Alle Geschäftsanteile der 7x7management GmbH werden von Herrn Andreas Mankel gehalten.</p> <p>Sämtliche Kommanditanteile der Emittentin werden von der 7x7 Invest AG gehalten. Von den Stammaktien der 7x7invest AG hält Herr Andreas Mankel 64%; die restlichen Stammaktien befinden sich im Streubesitz, ohne dass dabei eine wirtschaftliche Berechtigung ausgelöst würde.</p>
B.17	Ratings	Entfällt. Es bestehen keine Ratings.

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, Wertpapierkennung	Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit der ISIN DE000A2GSF90 und der WKN A2GSF9 („ Teilschuldverschreibungen “).
C.2	Emissionswährung	Die Emission erfolgt in Euro.
C.5	Beschränkungen der Übertragbarkeit	Entfällt. Die angebotenen Teilschuldverschreibungen sind uneingeschränkt übertragbar.

C.8	<p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Rangordnung</p> <p>Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>Die Anleihegläubiger haben gegenüber der Emittentin das Recht, Zinszahlungen aus den Teilschuldverschreibungen zu fordern.</p> <p>Sie haben außerdem das Recht, am Ende der Laufzeit von der Emittentin die Rückzahlung des jeweiligen Anleihebetrags (nominal) zu fordern. Die Emittentin ist erstmals zum 31.12.2018 berechtigt, die Anleihe zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen; in diesem Fall erhalten die Anleihegläubiger einen Rückzahlungsbetrag nach Maßgabe der Anleihebedingungen.</p> <p>Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch Anleihegläubiger ist nicht möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Anleihegläubiger gemäß den Anleihebedingungen berechtigt, die Kündigung der Teilschuldverschreibung zu erklären und die unverzügliche Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu verlangen.</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p> <p>Entfällt; es bestehen keine Beschränkungen der Rechte.</p>
C.9	<p>Information gemäß C.8</p> <p>Nominaler Zinssatz</p> <p>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p> <p>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p> <p>Rendite</p>	<p>Siehe oben C.8</p> <p>4,5 %</p> <p>Die Zinsen sind nachträglich am 01.12. eines jeden Jahres und, falls der Zinszahlungstag nicht auf einen Zahltag fällt, am nächsten Zahltag fällig. „Zahltag“ ist jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie das gesamte TARGET-2-System oder ein Nachfolgesystem bereit sind, Zahlungen weiterzuleiten.</p> <p>Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am 31.12.2027 („Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückzahlen.</p> <p>4,5 % (Die jährliche Rendite der Teilschuldverschreibungen auf Grundlage eines Ausgabebetrags von 100% des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung und beträgt 4,5 %. Für die Berechnung der individuellen Rendite hat der Anleihegläubiger ferner etwaige Stückzinsen, etwaige Gebühren sowie seine Transaktionskosten zu berücksichtigen. Zu den Stückzinsen in diesem Sinne gehört auch ein Aufschlag, der zum Ausgleich bislang angefallener Zinsen bei Ausgabe durch die Emittentin erhoben wird.)</p>

	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Entfällt; es wurde kein Vertreter der Schuldtitelinhaber bestellt.
C.10	Derivative Komponente	Entfällt. Die Teilschuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.
C.11	Antrag auf Zulassung zu einem geregelten oder gleichwertigen Markt	Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung zu einem geregelten oder gleichwertigen Markt zu stellen. Die Emittentin beabsichtigt aber, eine Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in einen Telefonhandel zu betreiben, wobei die Emittentin hierauf nach derzeit geltendem Recht keinen Anspruch hat.

Abschnitt D – Risikofaktoren		
D.2	Zentrale Angaben zu zentralen Risikofaktoren, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind	<p>Die Emittentin ist Teil der 7x7-Gruppe. Die 7x7-Gruppe ist durch gemeinsame Beherrschung durch Herrn Mankel verbunden. Herr Mankel beherrscht sämtliche Gesellschaften der 7x7-Gruppe sowie weitere Gesellschaften, die mit der Emittentin in Geschäftsverbindung stehen.</p> <p>Die 7x7-Gruppe ist von staatlicher Förderung abhängig.</p> <p>Es könnten sich Ertragsschwankungen aufgrund von Abweichungen der prognostizierten Sonneneinstrahlung ergeben.</p> <p>Die Preise der benötigten Solarmodule könnten steigen.</p> <p>Es bestehen technische Unwägbarkeiten für den langfristigen Betrieb der Anlagen.</p> <p>Die Emittentin unterliegt einem Bauherrenrisiko.</p> <p>Die Emittentin hat noch nicht in Flächen investiert. Für den Anleger besteht daher ein Blindpoolrisiko.</p> <p>Die Emittentin wirbt Mittel zunächst nur über den Kapitalmarkt ein. Wenn sie dabei nicht erfolgreich ist, könnte sie nicht in der Lage sein, ihren Geschäftsplan umzusetzen.</p>
D.3	Zentrale Angaben zu zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p>Es ist nicht gewährleistet, dass die Emittentin zur Leistung von Zins und Tilgung in der Lage sein wird. Insbesondere soll die Tilgung der Anleihe durch Folgeemissionen, Bankdarlehen und/oder Erträge aus der Geschäftstätigkeit gedeckt werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aus diesen Quellen keine hinreichende Liquidität zur Bedienung der Forderungen der Anleger aufbringen kann.</p> <p>Für die Wahrung der Interessen der Anleihegläubiger ist die Integrität des Treuhänders wesentlich. Der Treuhänder, der für die Anleihegläubiger die zu bestellenden Sicherheiten halten wird, gehört zur Unternehmensgruppe der Emittentin. Damit unterliegt der Treuhänder Interessenkonflikten. Der Treuhänder könnte aufgrund widerstreitender Interessen die Interessen der Anleger an den zu bestellenden Sicherheiten vernachlässigen. Der Treuhänder wird ferner durch die Emit-</p>

		<p>tentin vergütet, und ist berechtigt, seine Vergütung im Sicherungsfalle vorrangig vor den Anlegern aus dem Sicherungserlös zu beziehen.</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Anlage und jeder Anleger muss den Erwerb unter Einbeziehung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Lage selbst beurteilen.</p> <p>Eine Investition in eine Anleihe birgt stets das Risiko eines Verlusts des eingesetzten Kapitals.</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen können von den Anleihegläubigern nicht vor Laufzeitende ordentlich gekündigt werden.</p> <p>Schuldverschreibungen sind nicht durch Einlagensicherungssysteme geschützt, so dass im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko besteht, dass Ansprüche anderer Gläubiger vorrangig zu befriedigen sind.</p> <p>Der Wert der Teilschuldverschreibungen kann durch Folgeemissionen oder durch anderweitige Aufnahme von Fremdkapital beeinträchtigt werden.</p> <p>Es ist nicht sichergestellt, dass die Teilschuldverschreibungen an einem Sekundärmarkt gehandelt werden können.</p> <p>Durch eine Erhöhung des Zinsniveaus können die Teilschuldverschreibungen an Attraktivität verlieren. Ebenso kann durch eine Erhöhung des Zinsniveaus der auf dem Sekundärmarkt erzielbare Preis der Teilschuldverschreibungen sinken.</p> <p>Der erzielbare Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte durch Verringerung der Kreditwürdigkeit oder der Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit der Emittentin sinken.</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Euro. Insbesondere für Anleihegläubiger, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt, besteht ein Währungsrisiko.</p> <p>Die Anleihebedingungen können mit Mehrheitsbeschlüssen der Anleihegläubiger geändert werden; dies kann die Rechte einzelner Anleihegläubiger beeinträchtigen oder aufheben.</p>
--	--	---

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse	Die Erlöse aus der Anleihe sollen in die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie mittels Photovoltaikmodulen investiert werden. Die errichteten Solaranlagen werden entweder bis zum Ablauf der Anleihe gehalten und die laufenden Aufwendungen für die Zinsen aus den laufenden Einnahmen für die Stromspeisung gezahlt, oder nach Fertigstellung veräußert. Die Tilgung der Anleihe soll über Folgeemissionen, Bankdarlehen und/oder Erträge aus der Geschäftstätigkeit gedeckt werden.
E.3	Beschreibung der Angebots-	Der Gesamtnennbetrag der Anleihe beträgt bis zur EUR 10.000.000. Es werden insgesamt bis zu 10.000 Teilschuldverschreibungen in einem Nennbetrag von je EUR 1.000 angeboten. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 5.000, darüber hinausgehende

	konditionen	<p>Beträge müssen durch EUR 1.000 teilbar sein. Ein Höchstbetrag für den Zeichnungsantrag ist nicht festgelegt.</p> <p>Das Angebot der Teilschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag von je EUR 1.000, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 6%, der von dem Zeitpunkt der Begebung abhängig ist.</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen werden vom 01.01.2018 (einschließlich) bis zum 30.11.2018, 12:00 Uhr (einschließlich) angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Verkürzungen oder Verlängerungen des Angebotszeitraums werden auf der Website der Emittentin bekannt gemacht.</p> <p>Das Angebot richtet sich an Anleger im Großherzogtum Luxemburg, der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich und wird insbesondere durch öffentliche Bekanntmachung auf Internet-Seiten durchgeführt werden. Im Großherzogtum Luxemburg wird die Emittentin ferner während des Angebotszeitraums eine Anzeige in einer verbreiteten Tageszeitung schalten, voraussichtlich dem „Luxemburger Wort“.</p> <p>Während dieses Zeitraums können Personen, die am Erwerb von Teilschuldverschreibungen interessiert sind, Anträge auf Zeichnung von Teilschuldverschreibungen unmittelbar gegenüber der Emittentin stellen.</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen oder zu verlängern. Eine Verlängerung des Angebotszeitraums wird durch einen Nachtrag gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU zu diesem Prospekt bekannt gemacht werden. Zudem wird jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums sowie die Festlegung weiterer Angebotszeiträume oder die Beendigung des Öffentlichen Angebots der Teilschuldverschreibungen auf der Webseite der Emittentin (www.7x7.de) sowie der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) bekannt gegeben.</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen werden in einer Tranche angeboten. Eine Aufteilung in unterschiedliche Investorenkategorien erfolgt nicht.</p> <p>Die Zeichnungsanträge der Anleger sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerruflich. Nach erfolgter Einbuchung in das Depot des Anlegers ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen.</p> <p>Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden die Zeichnungsanträge grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt. Sobald eine Überzeichnung vorliegt, erfolgt die Zuteilung durch die Emittentin nach freiem Ermessen. Die Emittentin ist im Übrigen berechtigt, Zeichnungsangebote zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen.</p> <p>Die während des Angebotszeitraums gezeichneten Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich zwei bis sechs Wochen nach Zeichnung geliefert.</p>
E.4	Wesentliche Interessen einschließ-	<p>Es bestehen Konflikte zwischen den Interessen des die Emittentin beherrschenden Herrn Mankel als Unternehmensleiter der Emittentin einerseits, und seinen Beteiligungen und Organpositionen bei den anderen Gesellschaften der 7x7-Gruppe ande-</p>

	<p>lich Interessenkonflikten</p>	<p>rerseits. Als beherrschender Aktionär bzw. Gesellschafter und Vorstand bzw. Geschäftsführer der anderen Gesellschaften der 7x7-Gruppe liegt das wirtschaftliche Interesse von Herrn Mankel darin, den Vorteil der anderen Gesellschaften der 7x7-Gruppe zu fördern. Zwischen diesem Interesse und den Interessen der Emittentin bestehen Konflikte, die sich insbesondere bei der Vereinbarung von Verträgen zwischen den anderen Gesellschaften der 7x7-Gruppe und der Emittentin auswirken können.</p> <p>Anleger sollten sich gewärtig sein, dass das deutsche Recht für Kommanditgesellschaften wie die Emittentin keine besonderen rechtlichen Regelungen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen solcher Interessenkonflikte vorsieht. Insbesondere ist nicht darüber zu berichten, ob Geschäfte mit verbundenen Unternehmen zu angemessenen Bedingungen abgeschlossen wurden. Auch sieht die Emittentin keine spezifischen Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor.</p> <p>Nach Kenntnis der Emittentin hat keine weitere Person, die an dem Angebot der Teilschuldverschreibungen beteiligt ist, ein wesentliches eigenes Interesse an dem Angebot. Die in Form von Beratungsleistungen oder Vertriebsleistungen direkt oder indirekt beteiligten Personen erhalten für ihre Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung. Interessenkonflikte bestehen insoweit nicht.</p>
<p>E.7</p>	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden</p>	<p>Entfällt. Die Emittentin stellt den Zeichnern der Teilschuldverschreibungen keine Kosten in Rechnung. Sie erhebt allerdings einen Ausgabeaufschlag, der bis zu 6 % des Nennbetrags betragen kann. Für den Bezug von Teilschuldverschreibungen wird den Zeichnern der Teilschuldverschreibungen von ihren depotführenden Banken ggf. eine bankübliche Effektenprovision berechnet.</p>

2. RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden sind die Risiken dargestellt, die Anleger vor einer Entscheidung zum Kauf der Teilschuldverschreibungen berücksichtigen sollten.

Die Risiken betreffen die Emittentin (7x7 Energiewerte Deutschland II. GmbH & Co. KG mit Sitz in Bonn, „**Emittentin**“) und die mit ihr verbundenen Unternehmen („**7x7-Gruppe**“) und die 7x7 Energieanleihe 2027 im Nennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 der Emittentin („**Anleihe**“), eingeteilt in bis zu 10.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag je EUR 1.000 (je eine „**Teilschuldverschreibung**“).

Bei den nachfolgend beschriebenen Risiken handelt es sich um Risiken, die einen spezifischen Bezug zum Geschäftsbetrieb und zum Geschäftsumfeld der Emittentin haben. Die hier angebotenen Teilschuldverschreibungen stellen eine Kreditgewährung an Unternehmen gegen eine Verzinsung dar. Das bedeutet, dass sich für die Anleihegläubiger sowohl Risiken aus dem Bereich der Emittentin als auch Risiken in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen ergeben können. Diese Risiken können Einfluss auf die Fähigkeit zur Leistung von Zins und Tilgung als auch auf den künftigen Kurs der Teilschuldverschreibungen haben.

Bei den nachfolgend dargestellten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken. Die Abfolge, in der die nachfolgend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Anleger sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen in Erwägung ziehen und, soweit erforderlich, ihre Berater konsultieren.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder als unwesentlich erachtet werden, könnten die Geschäftstätigkeit der Emittentin ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte aufgrund des Eintritts jedes dieser Risiken erheblich fallen. Anleger könnten vereinbarte Zinszahlungen nicht oder nicht vollständig erhalten und ihr eingesetztes Kapital teilweise oder ganz verlieren (Totalverlustrisiko).

2.1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin sowie die mit ihnen verbundenen Gesellschaften sind verschiedenen Risiken und Unsicherheiten ausgesetzt, welche die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können. Im Einzelnen handelt es sich um folgende wesentliche Risiken:

2.1.1. Allgemeine unternehmerische Risiken

- 2.1.1.1. Eine mögliche Fehlbewertung von Vermögen und Verbindlichkeiten kann zu einer zu optimistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Lage führen.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Emittentin könnten falsch bewertet sein. Dies könnte eine zu optimistische Einschätzung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin bedeuten.

2.1.1.2. Die Emittentin könnte Rechtsvorschriften verletzen.

Die Emittentin könnte die Einhaltung von Rechtsvorschriften versäumen („Compliance“), und hierdurch Bußen, Schadensersatzforderungen oder Ansehensverluste erleiden.

2.1.1.3. Die Emittentin könnte (auch mittelbar) von nachteiligen Rechtsänderungen betroffen sein.

Die geschäftlichen Aktivitäten der Emittentin und ihrer Kunden unterliegen verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen. Rechtliche Regelungen, die für die Emittentin und/oder ihre Kunden relevant sind, können sich ändern, wobei etwaige Änderungen ggf. dazu führen können, dass bisher entfaltete geschäftliche Aktivitäten nicht mehr oder nur noch in geänderter Form und/oder nur verbunden mit zusätzlichem Aufwand fortgesetzt werden können.

2.1.1.4. Die Organisationsstruktur und das Risikomanagement der Emittentin könnten unzureichend sein oder werden.

Die Organisationsstruktur und das Risikomanagement der Emittentin könnten sich als nicht hinreichend erweisen, oder aufgrund von Wachstum der Emittentin unzureichend werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs oder des Geschäftsfelds durch Expansion oder Akquisitionen. Dies könnte dazu führen, dass geschäftliche Entwicklungen nicht wie gewünscht verlaufen und sich stattdessen nachteilige Entwicklungen einstellen.

2.1.1.5. Der Betrieb der Emittentin könnte unterbrochen oder beeinträchtigt werden.

Der Betrieb der Emittentin könnte unterbrochen oder beeinträchtigt werden, insbesondere durch Störungen der IT oder anderer Betriebseinrichtungen der Emittentin. Eine schwerwiegende und nachhaltige Schädigung der IT, etwa durch Unfall oder Schädigung durch Dritte, könnte dazu führen, dass die Emittentin zeitweilig oder dauerhaft nicht in der Lage ist, ihre geschäftlichen Aktivitäten durchzuführen.

2.1.1.6. Die Emittentin ist von Schlüsselpersonen abhängig.

Wenn Schlüsselpersonen die Emittentin verlassen, bedeutet dies einen Wegfall von Kompetenzen, Erfahrungen und Kontaktnetzwerken. Der Weggang bestimmter Führungskräfte und/oder Mitarbeiter kann dazu führen, dass die Emittentin ihr Geschäft nicht in gewünschtem Umfang bzw. nur beeinträchtigt fortsetzen kann.

Die Emittentin beschäftigt selbst keine Mitarbeiter. Ihre Mitarbeiter werden von verbundenen Gesellschaften der 7x7-Gruppe gestellt. Die 7x7-Gruppe beschäftigt nur wenige Mitarbeiter und hat nicht alle Funktionen mit mehreren Mitarbeitern besetzt und ist in bestimmten Bereichen auf die Unterstützung externer Dritter angewiesen. Dies kann bei einem kurzfristigen Ausfall eines Mitarbeiters bzw. eines externen Dritten, auch wenn diese keine Schlüsselpersonen sind, zu Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit führen. Weiterhin könnte die Emittentin künftig Schwierigkeiten haben, geeignetes Personal zu rekrutieren oder zu halten. Auch ohne einen außerplanmäßigen Ausfall von Mitarbeitern bzw. externen Dritten könnte in diesem Fall eine Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit eintreten.

2.1.1.7. Der Versicherungsschutz der Emittentin könnte unzureichend sein oder werden.

Die Emittentin hat Versicherungsschutz für verschiedene mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundene Risiken, die verschiedenen Haftungsausschlüssen unterliegen. Die Emittentin entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse, um die aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken abzudecken. Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass keine Schäden eintreten, die über die Art oder den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen.

2.1.1.8. Es könnten durch Höhere Gewalt der Emittentin Schäden entstehen.

Natur- und Umweltkatastrophen, Kriege, Terrorismus, kriminelle Aktivitäten, Sabotage, Störungen der Infrastruktur, z. B. nachhaltige Energieausfälle und sonstige Umstände höherer Gewalt können von der Emittentin nicht beeinflusst werden.

2.1.2. Branchen- und unternehmensspezifische Risiken

Die Emittentin ist Teil der 7x7-Gruppe. Die 7x7-Gruppe ist durch gemeinsame Beherrschung durch Herrn Mankel verbunden. Herr Mankel beherrscht sämtliche Gesellschaften der 7x7-Gruppe sowie weitere Gesellschaften, die mit der Emittentin in Geschäftsverbindung stehen.

Es bestehen Konflikte zwischen den Interessen von Herrn Mankel als Unternehmensleiter der Emittentin einerseits, und seinen Beteiligungen und Organpositionen bei den anderen Gesellschaften der 7x7-Gruppe andererseits. Als beherrschender Aktionär bzw. Gesellschafter und Vorstand bzw. Geschäftsführer der anderen Gesellschaften der 7x7-Gruppe liegt das wirtschaftliche Interesse von Herrn Mankel darin, den Vorteil der anderen Gesellschaften der 7x7-Gruppe zu fördern. Zwischen diesem Interesse und den Interessen der Emittentin bestehen Konflikte, die sich insbesondere bei der Vereinbarung von Verträgen zwischen den anderen Gesellschaften der 7x7-Gruppe und der Emittentin auswirken können.

Anleger sollten sich gewärtig sein, dass das deutsche Recht für Kommanditgesellschaften wie die Emittentin keine besonderen rechtlichen Regelungen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen solcher Interessenkonflikte vorsieht. Insbesondere ist nicht darüber zu berichten, ob Geschäfte mit verbundenen Unternehmen zu angemessenen Bedingungen abgeschlossen wurden. Auch sieht die Emittentin keine spezifischen Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor.

2.1.2.1. Die 7x7-Gruppe ist von staatlicher Förderung abhängig.

Das Geschäftsmodell der 7x7-Gruppe ist weitgehend von politischer Förderung abhängig. Betroffen sind sowohl die Frage, wo Freiflächensolaranlagen gebaut werden dürfen, als auch die Vergütung des erzeugten Stroms. Bei einer Verschlechterung der politischen Rahmenbedingungen könnten, wenn die Vergütung für den erzeugten Strom sinkt, zukünftige Projekte unwirtschaftlich werden oder, wenn keine Erlaubnis für den Bau von Solaranlagen auf Freiflächen erteilt wird, durch fehlende Flächen keine neuen Projekte mehr realisiert werden.

2.1.2.2. Es könnten sich Ertragsschwankungen aufgrund von Abweichungen der prognostizierten Sonneneinstrahlung ergeben.

Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen ist auf die Einstrahlung von Sonnenenergie angewiesen. Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit geht von langjährigen Erfahrungswerten aus. Aus Daten mehrerer vergangener Jahrzehnte heraus wird für die Zukunft ein wahrscheinlicher Durchschnittswert an Sonneneinstrahlung und somit erzielter Stromerzeugung errechnet. Prognosewerte sind jedoch immer mit einer gewissen Unsicherheit belastet. Es besteht daher das Risiko, dass von zu optimistischen Erwartungen ausgegangen wurde und die Wirtschaftlichkeit der erstellten Solaranlagen zu hoch bewertet wurde.

2.1.2.3. Die Preise der benötigten Solarmodule könnten steigen.

Die 7x7-Gruppe erwirbt die Solarmodule, die für die Erzeugung des Stroms verwendet werden, am Markt. Die zukünftige Preisentwicklung für Solaranlagen lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen, sodass nicht auszuschließen ist, dass in Zukunft höhere Preise bezahlt werden müssen. Dies könnte sich sowohl durch Steigerung der Rohstoffpreise, als auch durch politische Änderungen oder Verwerfungen in den Produktionsländern ergeben. Durch höhere Preise könnten die im Vorfeld erstellten Kalkulationen nicht erreicht werden.

2.1.2.4. Es bestehen technische Unwägbarkeiten für den langfristigen Betrieb der Anlagen.

Solaranlagen werden für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren geplant. Für die Kalkulation der vorliegenden Inhaberschuldverschreibungen sind die ersten zehn Jahre des Bestehens von Bedeutung. Über die Laufzeitjahre wird mit einer jährlichen Verschlechterung des Wirkungsgrades von 0,2% durch Abnutzung und Verschleiß gerechnet. Dieser Wert kann höher oder niedriger ausfallen; wenn der Wert niedriger ausfällt, kann dadurch die im Vorfeld erstellte Kalkulation negativ beeinflusst werden.

2.1.2.5. Die Emittentin unterliegt einem Bauherrenrisiko.

Es ist geplant, dass sich die Emittentin durch den Projektentwickler noch nicht realisierte Projekte vorgeschlagen lässt und diese fertigstellen lässt. Der Ablauf wird sich voraussichtlich dergestalt darstellen, dass der Projektentwickler eine geeignete Fläche ermittelt, diese sichert und der Emittentin die Errichtung der Solaranlage auf der Fläche als Projekt vorschlägt. Akzeptiert die Emittentin das Projekt, übernimmt sie die Fläche und gibt beim Projektentwickler den Bau der Solaranlage in Auftrag. Daraus ergibt sich das Bauherrenrisiko für die Emittentin. Eventuelle Mehrkosten durch Probleme während der Erstellung der Parks fallen auf die Emittentin zurück und könnten die Kalkulation gefährden.

2.1.2.6. Die Emittentin hat noch nicht in Flächen investiert. Für den Anleger besteht daher ein Blindpoolrisiko.

Da zum Prospektzeitpunkt noch keine Projekte gesichert bzw. fertiggestellt sind, unterliegt die Kalkulation dem Risiko, dass der Emittentin keine Projekte in ausreichend großer Zahl vorgeschlagen werden. In diesem Fall könnten die durch Begebung der Anleihe eingeworbenen Gelder nicht unmittelbar oder überhaupt nicht in die Projektierung von Solaranlagen investiert werden, so dass der Emissionserlös nicht wie kalkuliert investiert werden könnte. In diesem Fall könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, die für die Zahlung von Zins und Tilgung erforderlichen Mittel zu erwirtschaften.

2.1.2.7. Die Emittentin wirbt Mittel zunächst nur über den Kapitalmarkt ein. Wenn sie dabei nicht erfolgreich ist, könnte sie nicht in der Lage sein, ihren Geschäftsplan umzusetzen.

Da die Anlageobjekte zum überwiegenden Teil aus Fremdkapital finanziert werden sollen, aber keine Darlehen aus Bankfinanzierungen geplant sind, ist die Emittentin davon abhängig, dass die ausgegebenen Kapitalprodukte – insbesondere die Anleihe – vom Markt angenommen werden. Eine wachsende Abneigung des Marktes gegenüber Unternehmensanleihen oder anderen Formen der Unternehmensfinanzierung könnte die Fähigkeit der Emittentin negativ beeinflussen, die geplanten Investitionen durchzuführen.

2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

2.2.1. Es ist nicht gewährleistet, dass die Emittentin zur Leistung von Zins und Tilgung in der Lage sein wird. Insbesondere soll die Tilgung der Anleihe durch Folgeemissionen, Bankdarlehen und/oder Erträge aus der Geschäftstätigkeit gedeckt werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aus diesen Quellen keine hinreichende Liquidität zur Bedienung der Forderungen der Anleger aufbringen kann.

Die Emittentin beabsichtigt, die aus der Begebung der Teilschuldverschreibungen eingeworbenen Mittel während der Laufzeit der Anleihe laufend zum Erwerb, zur Errichtung und zum Betrieb von Solaranlagen zu ver-

wenden. Diese Solaranlagen sollen entweder bis zum Ablauf der Anleihe gehalten und die laufenden Aufwendungen für die Zinsen aus den laufenden Einnahmen für die Stromeinspeisung gezahlt, oder nach Fertigstellung veräußert werden. Die Tilgung der Anleihe soll über Folgeemissionen, Bankdarlehen und/oder Erträge aus der Geschäftstätigkeit gedeckt werden. Die Emittentin wird also nicht etwa Mittel aus der Emission für die Leistung von Zins und Tilgung zurücklegen.

Die Zahlung der laufenden Verbindlichkeiten aus der Anleihe hängt davon ab, dass die Emittentin aus ihrer Geschäftstätigkeit (sowohl dem Betrieb der Solarparks als auch deren Veräußerung) laufend hinreichende Mittel zum Ausgleich der fälligen Zinsen erzielen kann. Wenn der Emittentin nicht hinreichend Liquidität zur Verfügung steht, könnte sie selbst bei positiver bilanzieller Lage nicht fähig sein, Zinsen zu zahlen, da Solarparks schwer zu liquidierende Vermögensgegenstände darstellen.

Insbesondere zum Ende der Laufzeit der Anleihe muss die Emittentin zur Erbringung der Tilgung besonders hohe liquide Mittel aufbringen. Wenn die Emittentin zu diesem Zeitpunkt anstrebt, eine Tilgung und damit Ablösung der Anleihe mit einer Folgeemission oder einem Bankdarlehen zu erreichen, und dies ihr nicht gelingt, könnte sie nicht in der Lage sein, die von ihr gehaltenen Solarparks hinreichend schnell und erfolgreich zu veräußern, um die Forderungen der Anleger auf Tilgung auszugleichen. Bei einem fallenden Marktwert von Solarparks, der sich insbesondere aus einem Absinken der Vergütung für Stromeinspeisungen ergeben könnte, könnte die Emittentin auch überhaupt nicht in der Lage sein, die Tilgung für die Anleger zu leisten.

2.2.2. Für die Wahrung der Interessen der Anleihegläubiger ist die Integrität des Treuhänders wesentlich. Der Treuhänder, der für die Anleihegläubiger die zu bestellenden Sicherheiten halten wird, gehört zur Unternehmensgruppe der Emittentin. Damit unterliegt der Treuhänder Interessenkonflikten. Der Treuhänder könnte aufgrund widerstreitender Interessen die Interessen der Anleger an den zu bestellenden Sicherheiten vernachlässigen. Der Treuhänder wird ferner durch die Emittentin vergütet, und ist berechtigt, seine Vergütung im Sicherungsfalle vorrangig vor den Anlegern aus dem Sicherungserlös zu beziehen.

Gemäß den Anleihebedingungen wird die Emittentin nach Begebung der Anleihe an und im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Solarparks Sicherheiten zugunsten der Anleihegläubiger bestellen. Bei den Sicherheiten handelt es sich um einen wirtschaftlich wesentlichen Teil der Absicherung der Anleihegläubiger. Diese Sicherheiten gehen aber nicht unmittelbar in das Eigentum bzw. die Inhaberschaft der Anleihegläubiger über, sondern werden von einem Treuhänder gehalten. Der Treuhänder hält die Sicherheiten im Interesse der Anleihegläubiger und übt damit eine für das wirtschaftliche Interesse der Anleger an der Anleihe wesentliche Funktion aus.

Treuhänder ist die 7x7treuhand GmbH, Bonn, ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Durch die Verbindung mit der Emittentin ergeben sich Interessenkonflikte beim Treuhänder. So könnte der Treuhänder ein Interesse daran haben, Sicherheiten pflichtwidrig freizugeben oder zu übertragen, um Gesellschaften der 7x7-Gruppe zu finanzieren. Das gilt insbesondere deswegen, weil es sich bei dem Treuhänder nicht um einen faktisch separaten Betrieb handelt, sondern um eine juristische Person, die in ihren personellen und organisatorischen Mitteln weitgehend mit anderen Gesellschaften der 7x7-Gruppe identisch ist. Es bestehen daher höhere Anreize und niedrigere Hindernisse für einen unzulässigen Gebrauch der Sicherheiten und eine Vernachlässigung der Interessen der Anleihegläubiger, als es dies bei einem unabhängigen Treuhänder der Fall wäre.

Betreffend die Interessen des Treuhänders sollten Anleihegläubiger auch berücksichtigen, dass der Treuhänder eine Vergütung von der Emittentin erhält. Die jährliche Vergütung des Treuhänders beträgt EUR 2.000. Dass der Treuhänder von der Emittentin vergütet wird, könnte ebenfalls dazu führen, dass der Treuhänder die Interessen der Emittentin über die Interessen der Anleihegläubiger stellt.

Im Sicherungsfall erhält die Treuhänderin zusätzlich eine Vergütung in Höhe von 1,00 % des erzielten Verwertungserlöses, wobei er berechtigt ist, sich hinsichtlich dieses Anspruchs vorrangig von den Anleihegläubigern aus den Erlösen der Verwertung der Sicherheiten zu befriedigen. Schließlich kann der Treuhänder Ersatz seiner Auslagen zu verlangen, die ihm durch die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Treuhandvertrag entstehen, insbesondere soweit er hierzu Dritte zu marktüblichen Bedingungen beauftragt hat. Der Treuhänder ist berechtigt ist, sich hinsichtlich dieses Anspruchs vorrangig aus den Erlösen der Verwertung der Sicherheiten zu befriedigen.

Insoweit besteht für die Anleihegläubiger zusätzlich zum Risiko von Interessenkonflikten auch das Risiko, dass der ihnen zugutekommende Betrag aus der Verwertung der treuhänderisch gehaltenen Sicherheiten niedriger ist als erwartet, wenn nämlich der Treuhänder vorrangig vor den Anleihegläubigern seine Kosten von dem Erlös abzieht.

2.2.3. Die Teilschuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Anlage und jeder Anleger muss den Erwerb unter Einbeziehung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Lage selbst beurteilen.

Jeder einzelne mögliche Anleihegläubiger muss vor dem Hintergrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse selbst beurteilen, ob die Anlage in die Teilschuldverschreibungen für ihn eine geeignete Anlage ist. Dabei hat der mögliche Anleihegläubiger insbesondere die folgenden Punkte zu prüfen:

- ob er über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügt, um sich ein Urteil über die Chancen und Risiken einer Anlage in die Teilschuldverschreibungen bilden zu können und eine Anlageentscheidung auf der Grundlage dieses Prospektes treffen zu können;
- ob er die Anleihebedingungen und ihre rechtlichen Auswirkungen vollständig und richtig versteht;
- ob er in der Lage ist, mögliche Auswirkungen wie z. B. der wirtschaftlichen Entwicklung oder Zinsentwicklung im Hinblick auf die Anlage in die Teilschuldverschreibungen und die damit verbundenen Risiken einzuschätzen.

Die Investitionen bestimmter Anleger unterliegen Investmentgesetzen und -verordnungen bzw. der Überwachung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleihegläubiger sollte einen Rechts- oder Finanzberater hinzuziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang die Teilschuldverschreibungen für ihn geeignete Investitionen darstellen, die Teilschuldverschreibungen als Sicherheiten für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können und andere Beschränkungen auf den Kauf oder die Verpfändungen von Teilschuldverschreibungen Anwendung finden. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die geeignete Regulierungsbehörde hinzuziehen, um die geeignete Einordnung der Teilschuldverschreibungen nach den jeweiligen anwendbaren Risikokapitalregeln oder nach vergleichbaren Bestimmungen festzustellen.

2.2.4. Eine Investition in eine Anleihe birgt stets das Risiko eines Verlusts des eingesetzten Kapitals.

Eine Investition in die Teilschuldverschreibungen birgt das Risiko, dass es im Fall der Insolvenz der Emittentin für jeden Anleihegläubiger zu einem Totalverlust des über sein Investment in die Teilschuldverschreibungen

eingesetzten Kapitals kommen kann. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen sind jeweils gleichrangig mit den Forderungen der anderen Gläubiger der Emittentin und werden in der Insolvenz erst nach Aussonderung, Absonderung und Befriedigung von Masseverbindlichkeiten ausgeglichen. Für den Fall einer Insolvenz der Emittentin kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleihegläubiger keinen oder nur einen geringen Anteil des von ihnen für den Erwerb der Teilschuldverschreibung eingesetzten Kapitals zurückerhalten oder aber ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren (Totalverlust).

2.2.5. Die Teilschuldverschreibungen können von den Anleihegläubigern nicht vor Laufzeitende ordentlich gekündigt werden.

Den Anleihegläubigern steht kein ordentliches Kündigungsrecht der Teilschuldverschreibungen zu. Dies hat zur Folge, dass die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Anleihe und Fälligkeit am 31.12.2027 keinen Anspruch haben, von der Emittentin eine Rückzahlung ihres eingesetzten Kapitals zu verlangen.

2.2.6. Die Schuldverschreibungen sind nicht durch Einlagensicherungssysteme geschützt, so dass im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko besteht, dass Ansprüche anderer Gläubiger vorrangig zu befriedigen sind.

Die Teilschuldverschreibungen samt Anspruch auf die Zinsen und Rückzahlung sind Verbindlichkeiten der Emittentin.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen. Hiervon abweichend gelten für die Emittentin Beschränkungen im Zusammenhang mit der Bestellung von Sicherheiten für bestimmte Kapitalmarktverbindlichkeiten. In diesem Fall hat die Emittentin den Anleihegläubigern der Teilschuldverschreibungen gleichwertige Sicherheiten anzubieten.

Für die Teilschuldverschreibungen besteht keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung durch den Einlagensicherungsfonds oder vergleichbare Einrichtungen. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind die Ansprüche der Anleihegläubiger erst nach einer etwaigen Befriedigung besicherter Ansprüche anderer Gläubiger (z. B. Kreditinstitute) zu bedienen.

Soweit entsprechend der Anleihebedingungen Sicherheiten zugunsten der Anleger bestellt werden, besteht das Risiko, dass diese Sicherheiten auch nach Verwertung nicht hinreichend sind, die Ansprüche der Anleger zu befriedigen.

Somit besteht keine Gewähr, dass die Anleihegläubiger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise zurückerhalten. Die Anleihegläubiger können nicht von der Emittentin verlangen, dass ihre Zins- und Tilgungsansprüche gegenüber anderen Ansprüchen vorrangig befriedigt werden, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Ansprüchen aus den Teilschuldverschreibungen stehen. Dies gilt auch gegenüber Anlegern aus etwaigen weiteren, von der Emittentin etwaig künftig begebenen Anleihen.

2.2.7. Der Wert der Teilschuldverschreibungen kann durch Folgeemissionen oder durch anderweitige Aufnahme von Fremdkapital beeinträchtigt werden.

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Anleihen und/oder Teilschuldverschreibungen zu begeben. Durch solche Folgeemissionen oder durch die Aufnahme von Fremdkapital aus anderen Quellen kann die Verschuldungsquote der Emittentin steigen und die Teilschuldverschreibungen an Wert verlieren. Die Höhe der Schulden, welche die Emittentin zukünftig aufnehmen darf, ist nicht begrenzt. Dies führt zu dem Risiko, dass ein Anleihegläubiger

die Anleihen vor der Endfälligkeit nicht oder nur zu einem geringeren Preis als dem Erwerbspreis veräußern kann.

2.2.8. Es ist nicht sichergestellt, dass die Teilschuldverschreibungen gehandelt werden können. Der Telefonhandel bietet ein geringeres Anleger-Schutzniveau und regelmäßig geringere Liquidität als der Handel im börslichen Freiverkehr.

Die Emittentin wird sich bemühen, die Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in einen Telefonhandel zu veranlassen. Es besteht kein Rechtsanspruch hierauf. Auch wenn eine Aufnahme in den Telefonhandel erfolgt, ist nicht gewährleistet, dass ein liquider Handel mit den Teilschuldverschreibungen entsteht. Eine fehlende Liquidität führt zu dem Risiko, dass ein Anleihegläubiger die Anleihen vor der Endfälligkeit nicht oder nur zu einem geringeren Preis als dem Erwerbspreis veräußern kann.

Anleger sollten sich gewärtigen, dass anlegerschützende Regelungen wie z. B. die Bestimmungen der Marktmissbrauchsverordnung nur auf bestimmte Marktplätze Anwendung finden, wie den organisierten Markt und sogenannte Multilaterale Handelsplattformen. Auf den Telefonhandel finden diese Regelungen ggf. nicht Anwendung, sodass das Niveau des Anlegerschutzes dort grundsätzlich geringer ist. Ebenfalls ist die Liquidität des Handels in der Regel geringer als in einem organisierten Markt oder einem Freiverkehr.

2.2.9. Durch eine Erhöhung des Zinsniveaus können die Teilschuldverschreibungen an Attraktivität verlieren. Ebenso kann durch eine Erhöhung des Zinsniveaus der auf dem Sekundärmarkt erzielbare Preis der Teilschuldverschreibungen sinken.

Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen beträgt fest 4,5 %. Diese Verzinsung wird nicht an die Zinsentwicklungen auf den Finanzmärkten angepasst. Innerhalb der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von zehn Jahren kann sich eine Änderung des allgemeinen Zinsniveaus ergeben; insbesondere kann sich das allgemeine Zinsniveau von dem derzeit historisch niedrigen Niveau erhöhen. Bei einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus können sich - ggf. erhebliche - Verbesserungen der mit anderen Anlagen mit vergleichbarem Risikoprofil erzielbaren Renditen ergeben. Dies würde dazu führen, dass die Teilschuldverschreibungen im Vergleich zu anderen Anlagen an Attraktivität verlieren würden.

Des Weiteren führt eine Änderung des Zinsniveaus zu einer Änderung der am Sekundärmarkt erzielbaren Preise für die Teilschuldverschreibungen. Dabei gilt in der Regel, dass eine Erhöhung des Marktzinssatzes dazu führt, dass der Preis für festverzinsliche Schuldverschreibungen (wie den Teilschuldverschreibungen) fällt, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins für Schuldverschreibungen mit vergleichbarem Profil entspricht. Anleihegläubiger können daher darauf angewiesen sein, die Teilschuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit zu halten, wenn sie den für den Erwerb aufgewendeten Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen zurückerhalten wollen.

2.2.10. Der erzielbare Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte durch Verringerung der Kreditwürdigkeit oder der Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit der Emittentin sinken.

Wenn die Wahrscheinlichkeit sinkt, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen bedienen kann, wird der erzielbare Marktpreis der Teilschuldverschreibungen sinken. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich eines oder mehrere der in diesem Prospekt genannten Risiken realisiert. Ein

Sinken des erzielbaren Marktpreises der Teilschuldverschreibungen kann auch bereits dadurch verursacht werden, dass sich nur die Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit der Emittentin verschlechtert.

Eine Verschlechterung der wahrgenommenen Kreditwürdigkeit kann sich insbesondere ergeben, wenn aufgrund einer Änderung von Bilanzierungsregeln oder aus anderen Gründen eine Anpassung von Bilanzpositionen der Emittentin erforderlich ist. Bedingt sein kann eine Anpassung von Bilanzpositionen insbesondere durch steuerrechtliche Anforderungen, die sich etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung ergeben können.

Ebenso kann der erzielbare Marktpreis der Teilschuldverschreibungen dadurch sinken, dass sich die Einschätzung des Marktes betreffend die Kreditwürdigkeit (i) sämtlicher unternehmerisch tätiger Kreditnehmer, (ii) von unternehmerisch tätigen Emittenten von Anleihen und/oder (iii) von Kreditnehmern, die in einer ähnlichen oder derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, verschlechtert.

2.2.11. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Euro. Insbesondere für Anleihegläubiger, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt, besteht ein Währungsrisiko.

Zins und Tilgung auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro gezahlt. Durch Schwankungen in den Wechselkursen zwischen dem Euro und anderen Währungen können sich für Anleihegläubiger Währungsrisiken ergeben. Schwankungen des Wechselkurses können insbesondere auf makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen von Regierungen und Notenbanken beruhen. Des Weiteren könnten Devisenkontrollen eingeführt werden, die den Wechselkurs nachteilig beeinflussen. Währungsrisiken könnten im Falle eines Auseinanderbrechens der Euro-Zone auch erst nachträglich eintreten. Insbesondere wenn für den Anleihegläubiger der Euro eine Fremdwährung darstellt, und/oder der Anleihegläubiger das Investment mit anderen Währungen als dem Euro finanziert, kann ein Sinken des Wechselkurses zwischen dem Euro und der betreffenden Fremdwährung dazu führen, dass der Anleger durch die Leistung von Zins und Tilgung in Euro nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten in der Fremdwährung auszugleichen oder anderweitig Verluste erleidet.

2.2.12. Die Anleihebedingungen können mit Mehrheitsbeschlüssen der Anleihegläubiger geändert werden; dies kann die Rechte einzelner Anleihegläubiger beeinträchtigen oder aufheben.

Auf die Anleihebedingungen findet das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, SchVG) Anwendung. Die Anleihebedingungen können daher durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger geändert werden. Entsprechende Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Anleihegläubiger verbindlich. Dies kann dazu führen, dass die Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschlüsse auch ohne oder gegen den Willen einzelner Anleihegläubiger geändert werden, die den Interessen dieser Anleihegläubiger widersprechen. Insbesondere können unter der Geltung des SchVG die Laufzeit der Anleihe verlängert werden, oder die Zins- und Tilgungszahlungen aus den Teilschuldverschreibungen gestundet oder herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen. Dies kann dazu führen, dass dem Anleihegläubiger ein niedrigerer Ertrag als geplant aus der Anlage in die Teilschuldverschreibungen zufließt, oder der Anleihegläubiger die Erträge aus der Anlage in die Teilschuldverschreibungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erhält.

3. Allgemeine Informationen

3.1. Verantwortlichkeit für den Prospekt

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Prospekt angebotenen Anleihe ist **7x7 Energiewerte Deutschland II. GmbH & Co. KG** mit Sitz in Bonn und Geschäftsanschrift Plittersdorfer Str. 81, 53173 Bonn, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin übernimmt gemäß Art. 9 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts und erklärt hiermit, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospektes wahrscheinlich verändern können.

3.2. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Prospekt über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit der Emittentin, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist sowie in Bezug auf allgemeine und branchenspezifische Marktentwicklungen und sonstige für die Geschäftstätigkeit relevanten Rahmenbedingungen. Solche Aussagen basieren auf der gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen, Einschätzung der Emittentin hinsichtlich zukünftiger Ereignisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie unterliegen daher Risiken und Unsicherheiten, deren Eintritt bzw. Ausbleiben dazu führen kann, dass tatsächliche Ergebnisse, die Finanzlage und die Profitabilität der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Entsprechendes gilt für die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Aussagen und Prognosen aus Studien Dritter.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin nicht die Verpflichtung übernimmt, derartige zukunftsgerichtete Aussagen zu aktualisieren und an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.3. Einsehbare Dokumente / Externe Links

Folgende Unterlagen stehen während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts, d. h. bis zum Ablauf eines Jahres nach der Billigung (voraussichtlich bis zum 18.12.2018), bei der Emittentin in Papierform zur Verfügung und können in den Geschäftsräumen der Emittentin, Plittersdorfer Str. 81, 53173 Bonn, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- dieser Prospekt;
- die Satzung der Emittentin;
- die Eröffnungsbilanz der Emittentin auf den 16.03.2017;
- die geprüfte Zwischenbilanz der Emittentin auf den 31.10.2017.

Der gebilligte Prospekt sowie die in diesem Prospekt genannten Dokumente werden überdies auf den Internetseiten der Gesellschaft unter www.7x7.de veröffentlicht.



In diesem Prospekt wird teilweise auf externe, online verfügbare Informationen als Quelle verwiesen. Jegliche Webseiten, die in diesem Prospekt durch Verlinkung genannt sind, dienen nur Informationszwecken und sind nicht Bestandteil dieses Prospekts.

3.4. Weitere Hinweise

Die Teilschuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Teilschuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Teilschuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die Teilschuldverschreibungen zu erwerben.

Das Angebot der Teilschuldverschreibungen erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg sowie in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich. Ein Angebot findet insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan nicht statt. Die Teilschuldverschreibungen dürfen nur angeboten und erworben werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot und der Erwerb der in diesem Prospekt beschriebenen Teilschuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Teilschuldverschreibungen sind und werden insbesondere weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 („*Securities Act*“) noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie insbesondere in Regulation S Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder des Rechtes eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer Transaktion, die den genannten Bestimmungen nicht unterworfen ist.

4. Ausgewählte historische Finanzinformationen

Quelle der Informationen (alle Angaben in EUR)	Zwischenabschluss zum 31.10.2017	Eröffnungsbilanz zum 16.03.2017
Bilanz zum	31.10.2017	16.03.2017
AKTIVA		
A. Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	149.686,09	10.000,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.924,22	0,00
B. Rechnungsabgrenzungsposten	1.420,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	26.074,47	0,00
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
Kommanditkapital	10.000,00	10.000,00
Fehlbetrag des Rumpfgeschäftsjahres	36.074,47	0,00
B. Rückstellungen	3.485,22	0,00
C. Verbindlichkeiten	175.592,06	0,00
D. Rechnungsabgrenzungsposten	27,50	0,00
Gewinn- und Verlustrechnung für	16.03.2017-31.10.2017	(entfällt)
A. Umsatzerlöse	0,00	
B. Gesamtleistung	0,00	
C. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-34.635,28	
D. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	597,52	
E. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.036,71	
F. Jahresfehlbetrag	-36.074,47	



5. Angaben über die Emittentin

5.1. Organisationsstruktur

Die Emittentin ist in die 7x7-Gruppe eingebunden. Die Gruppenstruktur der Emittentin stellt sich wie folgt dar:

- Alleinige Komplementärin der Emittentin ist die 7x7management GmbH. Alle Geschäftsanteile der 7x7management GmbH werden von Herrn Andreas Mankel gehalten.
- Sämtliche Kommanditanteile der Emittentin werden von der 7x7invest AG gehalten. 64 % der Stammaktien der 7x7invest AG werden von Herrn Andreas Mankel gehalten, 36 % sind Freefloat.

Die Emittentin steht daher mittelbar in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Herrn Andreas Mankel, der sowohl auf die Komplementärin als auch auf die Kommanditistin der Emittentin beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Die Emittentin hat keine Tochtergesellschaften. Die oben dargestellten Schwestergesellschaften der Emittentin begeben ebenfalls Kapitalmarktprodukte.

Der die Emittentin beherrschende Herr Mankel hält beherrschende Beteiligungen an folgenden weiteren Gesellschaften, die für die Emittentin von Relevanz sind:

- Die 7x7finanz GmbH, Bonn, vertreibt Finanzprodukte, und wird voraussichtlich auch für die Emittentin die Teilschuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, vertreiben.
- Die 7x7verwaltung GmbH, Bonn, erbringt Verwaltungsdienstleistungen für Unternehmen der 7x7-Gruppe.
- Die 7x7treuhand GmbH, Bonn, agiert als Treuhänderin und verwaltet Sicherheiten für Gesellschaften der 7x7-Gruppe.
- Die 7x7energie GmbH, Bonn, soll als Projektierungsgesellschaft die Planung und Realisierung der Solarparks übernehmen.

5.2. Angaben über die Emittentin

5.2.1. Name, Sitz und Kontaktdaten der Emittentin

Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin ist „7x7 Energiewerte Deutschland II. GmbH & Co. KG“. Sitz der Emittentin ist Bonn. Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht, die in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist.

Geschäftsanschrift der Emittentin ist Plittersdorfer Str. 81, 53173 Bonn. Die Telefonnummer der Emittentin ist +49 228 37727300.

5.2.2. Registrierung und Unternehmensgegenstand

Die Emittentin ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer HRA 8854 registriert. Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin das Erwerben, Halten, Betreiben, Verwalten sowie der Handel von Anlagen im Bereich Erneuerbare Energien, die



Beteiligung an Gesellschaften, die im Bereich Erneuerbarer Energien tätig sind sowie die Projektentwicklung und -finanzierung in diesem Bereich.

5.2.3. Kapital

Das Kommanditkapital der Emittentin beträgt nominal EUR 10.000. Die Hafteinlage ist vollständig eingezahlt. Das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung entspricht der Beteiligung am Kommanditkapital. Die Beteiligung des Komplementärs ist nennbetragslos.

5.3. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Emittentin wurde mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags am 16.03.2017 gegründet und am 21.03.2017 in das Handelsregister eingetragen. Sie hat bislang noch keine geschäftlichen Aktivitäten entfaltet.

5.4. Organe der Emittentin, Interessenkonflikte

5.4.1. Geschäftsführung

Alleiniger Geschäftsführer der Emittentin ist ihre Komplementärin, die 7x7management GmbH. Die Geschäftsanschrift der Komplementärin ist die Geschäftsanschrift der Emittentin. Alleiniger Geschäftsführer der 7x7management GmbH ist Herr Andreas Mankel.

Die berufliche Tätigkeit von Herrn Mankel begann 1978 als Bankkaufmann mit Leitung einer Bankfiliale in Hessen. Im Rahmen eines sich anschließenden genossenschaftsinternen Studiums erlangte Andreas Mankel den Abschluss „genossenschaftlicher Bankbetriebswirt“. Weitere Stationen waren seine vermögensberatende Tätigkeit als Berater und Gesellschafter eines bundesweit tätigen, unabhängigen Finanzdienstleisters. Nach Gründung der 7x7concept GbR 2006 baute er die 7x7 Unternehmensgruppe zu einer Vermögensverwaltung mit Sachwerten aus. Er ist Geschäftsführer sämtlicher Firmen der 7x7 Unternehmensgruppe und Vorstand der 7x7invest AG.

Neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der 7x7management GmbH übt Herr Mankel insoweit die folgenden Mandate aus:

- Vorstand der 7x7invest AG, Bonn
- Geschäftsführer der 7x7management GmbH, Bonn
- Geschäftsführer der 7x7finanz GmbH, Bonn
- Geschäftsführer der 7x7verwaltung GmbH, Bonn
- Geschäftsführer der 7x7treuhand GmbH, Bonn
- Geschäftsführer der 7x7energie GmbH, Bonn

5.4.2. Aufsichtsorgane

Die Rechtsform der deutschen Kommanditgesellschaft sieht kein Aufsichtsorgan vor. Die Aufsicht über die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafter, d. h. die Kommanditisten und Komplementäre ausgeübt, ohne dass diese hierzu rechtlich verpflichtet wären. Da kein eigenständiges Aufsichtsorgan besteht, ist auch kein Audit-Ausschuss eingerichtet.

5.4.3. Corporate Governance

Die deutschen Regelungen zur Corporate Governance finden nur auf börsennotierte Aktiengesellschaften Anwendung. Auf die Emittentin als Kommanditgesellschaft finden diese Regelungen daher nicht Anwendung.

5.4.4. Interessenkonflikte

Es bestehen Konflikte zwischen den Interessen von Herrn Mankel als Unternehmensleiter der Emittentin einerseits, und seinen Beteiligungen und Organpositionen bei den anderen Gesellschaften der 7x7-Gruppe andererseits. Als beherrschender Aktionär bzw. Gesellschafter und Vorstand bzw. Geschäftsführer der anderen Gesellschaften der 7x7-Gruppe liegt das wirtschaftliche Interesse von Herrn Mankel darin, den Vorteil der anderen Gesellschaften der 7x7-Gruppe zu fördern. Zwischen diesem Interesse und den Interessen der Emittentin bestehen Konflikte, die sich insbesondere bei der Vereinbarung von Verträgen zwischen den anderen Gesellschaften der 7x7-Gruppe und der Emittentin auswirken können.

Anleger sollten sich gewärtig sein, dass das deutsche Recht für Kommanditgesellschaften wie die Emittentin keine besonderen rechtlichen Regelungen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen solcher Interessenkonflikte vorsieht. Insbesondere ist nicht darüber zu berichten, ob Geschäfte mit verbundenen Unternehmen zu angemessenen Bedingungen abgeschlossen wurden. Auch sieht die Emittentin keine spezifischen Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor.

5.5. Gesellschafterstruktur, Abhängigkeit

Alleinige Komplementärin der Emittentin ist die 7x7management GmbH. Alle Geschäftsanteile der 7x7management GmbH werden von Herrn Andreas Mankel gehalten.

Sämtliche Kommanditanteile der Emittentin werden von der 7x7 Invest AG gehalten. Von den Stammaktien der 7x7invest AG hält Herr Andreas Mankel 64%; die restlichen Stammaktien befinden sich im Streubesitz, ohne dass dabei eine wirtschaftliche Berechtigung ausgelöst würde.

In der Komplementärin ist Herr Mankel als alleiniger Gesellschaft stimm- und weisungsberechtigt, ferner ist er dort als alleiniger Geschäftsführer auch geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt. In der Kommanditistin übt Herr Mankel als Mehrheitsaktionär beherrschenden Einfluss aus und ist als alleiniges Mitglied des Vorstands auch geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt. Herr Mankel kann damit die Beherrschung über die Emittentin ausüben. Es bestehen keine spezifischen Maßnahmen zur Verhinderung eines Missbrauchs dieser Kontrolle.

Nach Kenntnis der Emittentin bestehen keine Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

5.6. Abschlussprüfer

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums war die HAHNE Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wierlings Busch 73, 48249 Dülmen, für die Abschlussprüfung der Emittentin zuständig. Die HAHNE Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums wurden Abschlussprüfer weder abberufen, noch nicht wieder bestellt, noch haben sie ihr Mandat niedergelegt.

6. Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

6.1. Darstellung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin liegt in der Errichtung und dem Betrieb von Solarparks.

6.1.1. Anforderungen an die Auswahl von Solarparks / Projekttrichtlinien

Mit den Mitteln aus der Anleihe wird die Emittentin große Solarparks von mehreren Megawatt (MW) Leistung bauen und betreiben. Da die Solarparks im Besitz der Emittentin bleiben, ist es im Interesse der Emittentin, hohe Ansprüche an die Qualität der Parks zu legen. Es gibt daher einige Bedingungen, die ein Park erfüllen muss, bevor er gebaut werden kann. Damit ein Projekt realisiert werden kann, müssen zum Beispiel

- die Verfügungsmöglichkeiten über das Grundstück, auf dem die Anlage errichtet wird, 20 Jahre lang gesichert sein,
- Gutachten über die Ertragsfähigkeit der Solaranlage und der Tragfähigkeit des Bodens vorliegen,
- die Zusage des Netzbetreibers zum Netzanschluss gegeben sein,
- die Förderung über EEG-Mittel bestätigt werden und
- die Solaranlagen über eine „Allgefahrenversicherung“ umfänglich abgesichert sein.

Nach der Planung und Projektierung durch die Emittentin werden die Anlagen regelmäßig in enger Zusammenarbeit mit Deutschlands Marktführer auf diesem Gebiet errichtet, mit dem die Emittentin bereits seit Jahren zusammenarbeitet.

Der erste Schritt vor Errichtung einer Solaranlage ist die Flächensicherung. Der Bau an sich ist in wenigen Wochen erledigt, das Suchen und Sichern von geeigneten Grundstücken kann sich jedoch in die Länge ziehen. Die 7x7energie GmbH als in der Regel verantwortliche Projektentwicklerin ist inzwischen durch jahrelange verlässliche Arbeit in der Region mit öffentlichen und privaten Institutionen und Entscheidungsträgern gut vernetzt. Passende Flächen, wie zum Beispiel ehemalige Industriegebiete, sind häufig im Besitz der Kommunen. Die 7x7energie GmbH als Unternehmen aus der Region argumentiert damit, dass durch Mitgestaltung der Energiewende alle Beteiligten profitieren, nämlich Anleger, heimische Wirtschaft und Umwelt. Dies stellt einen Vorteil beim Auftritt gegenüber lokal verorteten Entscheider dar, wenn es um die Bereitstellung von Flächen geht.

6.1.2. Politisches und rechtliches Umfeld

Erneuerbare Energien werden in Deutschland weiterhin gefördert. Dies war bereits in den vergangenen Jahren der Fall: Der Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch der Deutschen ist von 6% im Jahr 2000 auf 32,6% im Jahr 2015 angewachsen. Die Politik hat jedoch weiterhin ehrgeizige Ziele: Bis 2025 soll der Anteil grüner Energien auf 40-45% angewachsen sein, um dann bis 2035 mit 55-60% den vorläufigen Höhepunkt erreicht zu haben (vgl. Bundeswirtschaftsministerium: EEG-Novelle 2016. Kernpunkte des Kabinettsbeschlusses vom 8.6.2016, zu finden unter: <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eeg-novelle-2016-kernpunkte-des-kabinettsbeschlusses,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>, nachfolgend zitiert als BMWi 2016).



Von 2014 bis 2015 ist der Anteil grünen Stroms in Deutschland um weitere 4% angewachsen (vgl. Bundeswirtschaftsministerium: Erneuerbare Energien auf einen Blick; zu finden unter: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/erneuerbare-energien-auf-einen-blick.html>, nachfolgend zitiert als BMWi 2016a). Der Gestaltungswille hin zur Energiewende besteht nach Einschätzung der Emittentin fort.

Für die Emittentin ist vor allem die Solarenergie interessant. Schwestergesellschaften der Emittentin haben bereits fünf Solarparks und verschiedene Dachanlagen fertiggestellt. Momentan nimmt der aus Sonnenenergie erzeugte Strom einen Marktanteil von ungefähr 6% in Deutschland ein. Dies ist gleichbedeutend mit ca. 20% des insgesamt erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien. Der Marktanteil von 6% soll auch in Zukunft analog zum Gesamtanteil des grünen Stroms weiter steigen (vgl. BMWi, 2016a); denn Strom aus Solarenergie wird vom Staat weiterhin gefördert.

Die aktuelle Förderung der Solarenergie bedeutet, dass der Staat dem Produzenten einen bestimmten Abnahmepreis garantiert. Es gilt: Wurde die Förderhöhe einmal bestätigt, wird der erzeugte Strom garantiert 20 Jahre lang zu dieser abgenommen. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage lässt sich daher langfristig berechnen (vgl. BMWi, 2016a). Solarparks ab einer bestimmten Größe (Leistung über 0,75 MWp) müssen dabei an öffentlichen Ausschreibungen mit limitierten Volumina teilnehmen – heißt: nicht alle, die bauen wollen, werden bauen können (vgl. BMWi, 2016). Bei diesen Ausschreibungen wird die Förderhöhe über das Gebot bestimmt: Die Anlagenbetreiber bekommen so viel Förderung, wie sie bieten, und die günstigsten bekommen den Zuschlag – 20 Jahre lang (vgl. Bundeswirtschaftsministerium, Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Wer am wenigsten fordert, wird gefördert, nachfolgend: BMWi, 2015).

Parks dürfen nur auf Autobahn- und Schienenrandstreifen, versiegelten Flächen oder Konversionsflächen (zum Beispiel ehemalige Deponien oder Militäranlagen) gebaut werden (vgl. EEG 2017 § 48 Abs.1 Nr.3). Es wird also keine Natur für Strom geopfert. Zurzeit hat die Emittentin ca. 15 geeignete Freiflächen für Parks verschiedener Größe im Blick, wobei Investitionssummen von 0,6 Mio. Euro bis 8,1 Mio. Euro je Einheit möglich erscheinen.

6.1.3. Märkte / Regionaler Fokus

Die Emittentin wird Solarparks ausschließlich in Deutschland errichten. Kernregion des Solargeschäfts der Emittentin ist dabei das Dreiländereck Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, wobei die Emittentin jedoch auch in anderen Regionen in Deutschland tätig werden kann.

6.2. Geschäftsplan der Emittentin

Die Emittentin plant, ihr Geschäftsmodell wie folgt umzusetzen:

6.2.1. Einsatz der Mittel

Die Emittentin lässt Solarparks errichten und betreibt diese entweder, um durch einmalige Investitionen langfristig gesicherte Einnahmen zu erzielen, oder verkauft diese, um Verkaufsmargen zu erzielen, die regelmäßig höher ausfallen als die laufenden Einnahmen durch Einspeisevergütung.

Durch eine aktuell bestehende negative Preisspirale bei Solarparks über 750 KWp Leistung strebt die Emittentin keine Teilnahme an neuen Ausschreibungen an, sondern legt den Fokus auf die Entwicklung von kleinen Solarparks. Bei diesem Vorgehen wird die Unsicherheit der Ausschreibungsverfahren für große Solarparks ausgelassen und eine verlässlichere Planung ermöglicht. Es befinden sich ausreichend Flächen in der Sicherung, um bei Vollplatzierung die Summe der vorliegenden Inhaberschuldverschreibungen renditestark auch in kleine Parks



investieren zu können. Bei passenden Rahmenbedingungen kann die Emittentin jedoch auch auf Angebote aus abgelaufenen Ausschreibungen in Anspruch nehmen (manche Gewinner von Ausschreibungen können aus verschiedenen Gründen die geplanten Projekte nicht umsetzen und veräußern ihre erworbenen Rechte), diese sollen jedoch nur Boni zur regulären Geschäftstätigkeit bilden.

Durch die aktuellen Preissenkungen für die Photovoltaik-Module (die eigentlichen Kraftwerke) werden zu erwartende geringe Absenkungen in der staatlichen Förderhöhe für kleine Parks mindestens aufgefangen. Da die Module den größten Teil der Kosten bei der Errichtung eines neuen Solarkraftwerks ausmachen, sind durch den Betrieb solcher Parks weiterhin Erträge von kalkulierten 8% vor Kosten auf das investierte Kapital zu erwirtschaften. Behält die Emittentin einen Park, werden 11% der erzielten Rendite für die technische und kaufmännische Betriebsführung (inkl. Pacht und Versicherung) einkalkuliert, von den restlichen 7,12% Ertrag müssen die Kosten für Zins und Tilgung und die Verwaltung der Gesellschaft getragen werden.

Erträge von rund 7% auf das eingesetzte Kapital, die durch den Einsatz von Fremdkapital sogar noch gesteigert werden können, sind allerdings nicht nur für die Emittentin interessant. Mit einer Veräußerung an private oder institutionelle Investoren – Kontakte sind ausreichend vorhanden – kann die Emittentin über 11% Ertrag bezogen auf das investierte Volumen einkalkulieren. Da die Solaranlagen in diesem Fall verkauft werden, müssen von diesen 11% keine Kosten für die Betriebsführung bedient werden, sondern einzig die Kosten für die Verwaltung der Emittentin. Da die Errichtung eines solchen Parks unterhalb von sechs Wochen zu bewerkstelligen ist, kann das aufgenommene Anlegergeld zudem mehrfach im Jahr eingesetzt werden. Die Planungen der Emittentin gehen davon aus, dass mit einmal aufgenommenem Geld pro Jahr drei kleine Solarparks fertiggestellt und veräußert werden können, wodurch die Marge von ca. 11% dreimal erzielt werden kann.

Vom Risikoprofil unterscheiden sich beide Ansätze deutlich, vor allem durch das Blindpool-Risiko. Beim langfristigen Betrieb von Solarparks ist das angelegte Kapital langfristig gebunden und es findet nur eine einmalige Projektentwicklung statt. Sollen Solarparks jedoch nach Erwerb weiterveräußert werden, muss das Kapital erneut investiert werden, was bedeutet, dass neue lukrative Solarparks gefunden werden müssen. Die Emittentin trägt diesem Umstand durch die Gewichtung der investierten Gelder in beiden Ansätzen Rechnung. Während der Laufzeit der vorliegenden Anleihe teilen sich die Investitionen der Emittentin laut Prognose wie folgt auf:

- 5/8 in Bestandsobjekte und
- 3/8 in zu veräußernde Objekte.

Besonders interessant für die Emittentin ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass Parks auch teilweise verkauft werden können. Von einer einmaligen Investition kann somit ein Teil langfristig betrieben und ein Teil gehandelt werden. Sollte die zukünftige Entwicklung darauf hindeuten, dass einer der Ansätze nicht mehr lukrativ genug ist, wird die Emittentin diese Gewichtungen anpassen.

6.2.2. Finanzierung

Die verwendeten Mittel sollen durch die Emittentin aus drei Quellen beschafft werden: Fremdkapital aus Anlegergeldern, Fremdkapital aus Konzerndarlehen und Eigenkapital. Auf die Inanspruchnahme von Darlehen aus Bankfinanzierungen wird verzichtet. Aus Sicht der Emittentin sind die aktuellen Rahmenbedingungen marktüblicher Bankdarlehen nicht mehr attraktiv genug.

Es ist eine quotaler Aufteilung der Investitionen in 80% Fremdkapital und 20% Eigenkapital geplant.

- Fremdkapital aus Anlegergeldern



Neben den vorliegenden Inhaberschuldverschreibungen läuft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Einwerbung für eine weitere Anleihe als Private Placement. Es ist geplant, während der Laufzeit noch weitere Kapitalprodukte zu emittieren und das verwaltete Vermögen aus Anlegergeldern zu steigern.

- Fremdkapital aus Konzerndarlehen

Weiteres Fremdkapital kommt aus Darlehen innerhalb der 7x7-Gruppe, so können Schwestergesellschaften der Emittentin Darlehen geben. Diese Konzerndarlehen der Schwestergesellschaften gehen ebenfalls auf Emissionen zurück.

- Eigenkapital

Das steigende Eigenkapital der Gesellschaft wird von der Muttergesellschaft, der 7x7invest AG, zur Verfügung gestellt.

Das eingeworbene Kapital aus der vorliegenden Anleihe soll vornehmlich in Bestandsprojekte investiert werden. Da die Anleihe über Rechte an den erworbenen Solarparks besichert werden wird, ist die Emittentin angehalten, Solarparks in mindestens dem Wert der valutierten Anleihe im Bestand zu halten.

Die Ablösung der Anleihe am Ende der Laufzeit soll voraussichtlich über Folgeemissionen erfolgen, durch die die bestehenden Solarparks refinanziert werden. Laufende Investitionen, finanziert durch Eigenkapital und positive Geschäftsergebnisse, können den durch Abschreibungen bedingten Wertverlust der Erstinvestitionen kompensieren. Neben Folgeemissionen sind jedoch auch andere Quellen wie etwa Eigenkapital, Veräußerungen der Projekte oder Bankdarlehen denkbar. Da aus heutiger Sicht nicht die wirtschaftlich beste Alternative für das Jahr 2027 festgestellt werden kann, nimmt die Emittentin an dieser Stelle keine Festlegung vor.

6.2.3. Zeithorizont

Der Gesamtnennwert der Anleihe in Höhe von EUR 10 Mio. soll in den zwölf Monaten Gültigkeit dieses Prospekts – also voraussichtlich bis Ende 2018 – am Markt platziert werden. Die darauf folgenden Investitionen sollen kurzfristig nach dem Erreichen entsprechender Valutierungszahlen erfolgen. Begünstigt durch die kurze Projektentwicklungsdauer wird daher davon ausgegangen, dass die Emittentin bis Anfang 2019 neue Solarparks im Wert von mindestens EUR 10 Mio. als Bestandsprojekte besitzen wird. Entsprechend der zeitversetzten Investition nach Valutierung kann auch die Besicherung voraussichtlich nicht unmittelbar nach Valutierung erfolgen, sondern erst nach Fertigstellung der entsprechenden Parks.

6.3. Wettbewerbsumfeld und Wettbewerbsposition

6.3.1. Wettbewerbsumfeld

Wesentlich für die Wettbewerbsposition der Emittentin und der 7x7-Gruppe sind zwei Faktoren:

Um einen Solarpark gewinnbringend betreiben zu können, muss der Anbieter zunächst eine passende Fläche finden, auf der der Park errichtet werden kann, und ferner muss durch die Verwendung des Stroms die Wirtschaftlichkeit der Anlage gegeben sein. Da bei Verzicht auf staatliche Förderung Solarparks in Deutschland nur eingeschränkt wirtschaftlich betrieben werden können, bieten aus Sicht der Emittentin Statistiken zur staatlichen Förderung die wesentlichen Kennziffern für eine Betrachtung des Wettbewerbs.

Nach Einschätzung der Emittentin ist anhand der vorliegenden Kennziffern zwischen dem Wettbewerbsumfeld bei großflächigen und kleineren Solarparks zu unterscheiden, wobei die Emittentin die Grenze bei ca. 750 KW legt.



Bei großflächigen Solarparks scheint ein intensiver Wettbewerb um die Förderung zu bestehen. Die aktuell einzige Triebfeder des Wettbewerbs scheint dabei der Preis des Stroms zu sein. Andere Faktoren, zum Beispiel die Einhaltung von Corporate-Social-Responsibility-Grundsätzen oder plausible Geschäftspläne, scheinen hingegen weniger Einfluss auf die Entscheidung zu haben, welchem Solarpark-Betreiber die staatliche Förderung zugesprochen wird. Da bedeutend mehr große Solarparks angemeldet wurden, als gefördert werden können, scheint aus Sicht der Emittentin aktuell jedenfalls kein Mangel an potenziellen Flächen für neue Solarparks zu herrschen. Ist ein Marktteilnehmer nicht bereit, den Wettbewerb über einen dauerhaft sinkenden Preis in Kauf zu nehmen, hat er am derzeitigen, regulären Markt für große Solarparks geringe Erfolgsaussichten. In den letzten Ausschreibungsrunden scheinen sich nach Einschätzung der Emittentin einige Marktteilnehmer mit ihren Geboten bereits übernommen zu haben und einen zu niedrigen Preis angeboten zu haben. Nach Förderungszusage haben die Ausschreibungsteilnehmer zwei Jahre Zeit, die ausgeschriebene Leistung zu errichten. In dieser Zeit können sie jedoch Abstand von einem Projekt nehmen und es zu der zugesagten Förderung zum Beispiel an andere Produzenten verkaufen, die von dieser Förderung ihre eigenen Projekte fördern lassen können. Der Emittentin wurden bereits vereinzelt solche Förderpakete angeboten – mit Förderhöhen, die heute durchaus attraktiv sein können. Durch die weiter gesunkene Förderhöhe in den letzten Jahren erscheint es möglich, dass sich derartige Gelegenheiten in Zukunft noch häufiger bieten werden.

Im Segment der kleinen Solarparks unter 750 KWp stellt sich für die Emittentin der Wettbewerb anders dar. Aufgrund der staatlichen festgelegten Förderhöhe, die deutlich über den Ergebnissen der aktuellen Ausschreibungen liegt, lassen sich kleine Solarparks weiterhin wirtschaftlich rentabel betreiben. Trotzdem liegen die jährlichen Zubauten unter dem staatlicherseits gewünschten Ergebnis. Es ist daher anzunehmen, dass der Wettbewerb über die Verfügbarkeit passender Flächen geführt wird: je eher eine Unternehmung sich Flächen sichert, desto höher wird die Förderung ausfallen. Nach Einschätzung der Emittentin kann der geringere Wettbewerb bei kleineren Solarparks durch unterschiedliche Faktoren bedingt sein. Möglicherweise sind Wettbewerber nicht in der Lage, geeignete Flächen für kleinere Solarparks zu ermitteln. Auch könnte der administrative Aufwand für die Projektierung und den Betrieb kleinerer Solarparks für Wettbewerber zu hoch sein. Schließlich könnte es auch an Informationen über die Potenziale der Förderung fehlen.

6.3.2. Wettbewerbsposition

Als relevant für ihre Wettbewerbsposition sieht die Emittentin insbesondere folgende Faktoren:

Ausreichende Flächen: Die 7x7energie GmbH als Projektentwicklerin aus der 7x7 Gruppe ist aktuell dabei, Flächen mit einer potenziellen Leistung von 10-15 MW zu sichern, was einer Investitionssumme von Euro 10-15 Mio. entspricht. Als Gruppenunternehmen hat die Emittentin ein Vorgriffsrecht. Die Sicherung der Flächen wird voraussichtlich in den nächsten zwei Jahren abgeschlossen sein. Auf dem überwiegenden Teil der Flächen können kleine Solarparks wirtschaftlich errichtet und betrieben werden.

Regionale Vernetzung: Das im genannten Zeitraum noch weitere Flächen hinzukommen, erscheint realistisch. Die 7x7energie GmbH profitiert von einer sehr guten regionalen Vernetzung in den Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Durch jahrelange vertrauensbildende Arbeit – mit Fokus auf die Region Mittelhessen – bestehen viele Kontakte zu privaten und öffentlichen Entscheidungsträgern, die häufig über die Verwendung von passenden Flächen entscheiden.

Angebote über Volumina aus Alt-Ausschreibungen: Über ein Netzwerk aus Kontakten ist die Emittentin im Besitz von Angeboten von Volumina aus Altausschreibungen und könnte einzelne Großparks daher weiterhin zu rentablen Fördersätzen betreiben.



Kooperationspartner mit deutschlandweitem Renommee: Die 7x7energie GmbH verfügt über eine langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Deutschlands Marktführer auf dem Gebiet der Errichtung von Solarparks, so dass eine durchgehend hohe Qualität der betriebenen Solarparks gewährleistet ist.

Leistungsstarke Verwaltung: Mit der 7x7service GmbH verfügt die 7x7 Gruppe über ein Unternehmen, welches seine langjährige Erfahrung in der technischen und kaufmännischen Betriebsführung von Solaranlagen durch den Betrieb gruppeninterner und -externer Anlagen unter Beweis gestellt hat. Der parallele Betrieb einer Vielzahl von Anlagen stellt für die 7x7service GmbH kein Problem dar.

Interessenten zum Kauf von Solarparks: Die Emittentin hat Kontakte zu vielen potenziellen Abnehmern von Solarparks, wenn diese verkauft statt betrieben werden sollen.

6.4. Trendinformationen

Es hat keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses (31.10.2017) gegeben hat.

Für die Geschäftstätigkeit in den nächsten zwei Jahren erachtet die Emittentin folgende Trends als bedeutsam:

6.4.1. Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus

Auf die Emittentin wirkt sich das allgemeine Zinsniveau stark aus, da dies den Marktpreis der angebotenen Finanzprodukte beeinflusst. Je niedriger das allgemeine Zinsniveau ausfällt, desto attraktiver ist die Verzinsung der Produkte der Emittentin am Markt. Aus Sicht der Emittentin ist eine Normalisierung des aktuellen Zinsniveaus auf frühere Höhen in den nächsten Jahren nicht zu erwarten; dass die EZB eine rasche Kursumkehr mit starken Zinserhöhungen vollführt, erscheint unwahrscheinlich. Mindestens für das laufende Geschäftsjahr wird daher ein günstiges Marktumfeld für den Vertrieb der Anleihe prognostiziert.

6.4.2. Erstarren nachhaltiger Geldanlagen

Die Branche der nachhaltigen Geldanlagen ist nach Einschätzung der Emittentin eine junge Wachstumsbranche. Da die Emittentin ökologisch nachhaltige Geldanlagen anbietet, wird deren Marktchance positiv von einem Erstarren der Branche – wie es sich nach Einschätzung der Emittentin zurzeit vollzieht – beeinflusst. Seit einigen Jahren werden stetig wachsende Absatzzahlen in diesem Segment registriert (vgl. Forum Nachhaltige Geldanlagen, 2017: Markt nachhaltiger Investments in Deutschland, Österreich und der Schweiz legt erneut deutlich zu, zu finden unter: <http://www.forum-ng.org/de/fng/aktivitaeten/927-marktbericht-nachhaltige-geldanlagen-2017.html>). Die angebotenen Produkte befinden sich also unabhängig vom aktuell für die Emittentin positiven Zinsumfeld zusätzlich in einem Markt mit wachsender Nachfrage. Für eine Umkehr des Trends in näherer Zukunft gibt es aus Sicht der Emittentin aktuell keine Hinweise.

6.4.3. Preisentwicklung von Photovoltaik-Modulen

Die für die Stromerzeugung aus Sonnenenergie benötigten Solarmodule werden durch bessere Technik und Anbieterwettbewerb aktuell immer preisgünstiger (vgl. Fraunhofer ISE, 2017: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland. Fassung vom 26.3.2017, zu finden unter: <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.pdf>). Je niedriger der Preis ausfällt, desto mehr rentiert sich eine Investition bei gleichbleibender Förderung; sinkende Förderung kann durch den Preisverfall immerhin ein Stück weit kompensiert werden. Die Entwicklung der zukünftigen Preisentwicklung ist jedoch nur schwer fundiert zu prognostizieren.



ren. Der Wettbewerb unter den Modulherstellern als Element der aktuellen Preisentwicklung ist vielen Unwägbarkeiten ausgesetzt. Die Emittentin geht davon aus, dass das Preisniveau im laufenden Geschäftsjahr eher leicht sinken wird als gleichzubleiben. Ein erneuter Anstieg der Preise wird aktuell nicht befürchtet.

6.4.4. Gleichbleibender Anbieterwettbewerb für Strom aus Sonnenenergie

In der letzten Ausschreibung für großflächige Solarparks haben sich Anbieter um etwa 650 MW Leistung beworben – fast 300 MW mehr als in der ersten Ausschreibung dieses Jahr. Zuzüglich zu den in der ersten Ausschreibung vergebenen 200 MW an Leistung wurden dieses Jahr damit bereits mindestens 850 MW Leistung nachgefragt – mehr als doppelt so viel wie vom Staat gewünscht. Anders sieht es bei den kleinen Solarparks aus. Bei diesen wurde zum wiederholten Male nicht der vom Staat gewünschte Zubau erreicht, sodass die Förderung nicht wie geplant abgesunken ist. Aufgrund der wiederholt feststellbaren Muster bei der Förderung von Solarstrom geht die Emittentin davon aus, dass auch in den nächsten Jahren der Wettbewerb um große Solarparks hoch bleiben wird, während kleine Solarparks nicht wie vom Staat gewünscht zugebaut werden.

6.4.5. Auswirkungen des Wettbewerbs auf die Förderhöhe

Durch den hohen Wettbewerb um die Ausschreibungen großer Solarparks geht die Emittentin in diesem Förderungssegment von einer sich bildenden negativen Preisspirale aus. Die erzielte durchschnittliche Einspeisevergütung wird im Bieterwettbewerb weiter fallen. Das Verhalten einiger Marktteilnehmer lässt vermuten, dass die Höhe der erzielten Einspeisevergütung allenfalls einen sekundären Grund in der Entscheidung für eine Investition in einzelne Solarparks darstellt. Bei der Förderung von kleinen Solarparks hingegen wird von einem ungefähren Beibehalten der aktuellen Förderung ausgegangen. Durch die unter dem Ziel liegenden jährlichen Zubauten erwartet die Emittentin, dass die Förderhöhe höchstens um wenige Prozentpunkte fallen wird.

6.5. Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat einen Verwaltervertrag mit der 7x7verwaltung GmbH abgeschlossen. Da die Gesellschaft selbst keine eigene Verwaltung unterhält, überträgt sie mit dem Verwaltervertrag die kaufmännische Verwaltung und Buchhaltung an die 7x7verwaltung GmbH. Diese kann die Aufgaben selbst oder durch von ihr beauftragte Dienstleister durchführen. Die 7x7verwaltung GmbH erhält für die Verwaltung und Buchhaltung eine Vergütung von 0,35% des eingezahlten Kommanditkapitals am Ende des Geschäftsjahres in der Bilanz ausgewiesen, mindestens jedoch EUR 3.500 zzgl. etwaiger Umsatzsteuer.

6.6. Investitionen

Seit dem Datum der Eröffnungsbilanz hat die Emittentin keine wesentlichen Investitionen getätigt. Die Emittentin hat derzeit keine wesentlichen künftigen Investitionen fest beschlossen.

6.7. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Im Zeitraum der letzten 12 Monate vor dem Datum dieses Prospekts waren keine Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren anhängig, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind derzeit im Übrigen auch keine solchen Verfahren anhängig oder könnten eingeleitet werden. Dasselbe gilt für behördliche Maßnahmen.



6.8. Jüngste Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition

Seit dem Datum der letzten Finanzinformationen, d. h. der Zwischenbilanz auf den 31.10.2017, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

6.9. Ereignisse mit Relevanz für die Solvenz

In jüngster Zeit haben sich in der Geschäftstätigkeit der Emittentin keine Ereignisse zugetragen, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

7. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse

Die Erlöse aus der Anleihe sollen in die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie mittels Photovoltaikmodulen investiert werden. Die errichteten Solaranlagen werden entweder bis zum Ablauf der Anleihe gehalten und die laufenden Aufwendungen für die Zinsen aus den laufenden Einnahmen für die Stromeinspeisung gezahlt, oder nach Fertigstellung veräußert. Die Tilgung der Anleihe soll über Folgeemissionen, Bankdarlehen und/oder Erträge aus der Geschäftstätigkeit gedeckt werden.

8. Angaben über die Wertpapiere

8.1. Angebotene Wertpapiere, WKN/ISIN

Gegenstand des Angebots sind bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000. Teilschuldverschreibungen sind festverzinsliche Wertpapiere zur Unternehmensfinanzierung in verbriefter Form (Anleihe). Im Gegensatz zu Aktien wird bei Anleihen keine gewinnabhängige Dividende, sondern ein fester Zinssatz für die gesamte Laufzeit gezahlt. Darüber hinaus sind die Zeichner der Teilschuldverschreibungen aufgrund der klar begrenzten Laufzeit nicht auf den Verkauf der Wertpapiere auf dem Kapitalmarkt angewiesen; der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals am Ende der Laufzeit zum Nennwert unterliegt insoweit keinem Kursrisiko. Die Ausgestaltung der Anleihe ergibt sich aus den Anleihebedingungen, die nachfolgend unter Ziff. 11 in diesem Prospekt abgedruckt sind.

Die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet A2GSF9 Die International Securities Identification Number (ISIN) lautet DE000A2GSF90.

8.2. Rechtsgrundlage, Beschlussgrundlage

Rechtsgrundlage für die Begebung der Teilschuldverschreibungen sind §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). § 793 Abs. 1 BGB lautet: *„Hat jemand eine Urkunde ausgestellt, in der er dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht (Schuldverschreibung auf den Inhaber), so kann der Inhaber von ihm die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen, es sei denn, dass er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Der Aussteller wird jedoch auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit.“*

Die Begebung der Teilschuldverschreibungen wurde mit Beschluss der Emittentin vom 10.10.2017 beschlossen.



8.3. Verbriefung

Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, mit Sitz in Frankfurt, Geschäftsanschrift Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird. Gemäß den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Teilschuldverschreibungen als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde in durch EUR 1.000 teilbare Beträge übertragen werden. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Stücke (Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine) ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.

8.4. Ausgestaltung der Wertpapiere

8.4.1. Rechte aus den Wertpapieren

Der Anleihegläubiger kann von der Emittentin Zinszahlungen aus den Teilschuldverschreibungen fordern und hat das Recht, am Ende der Laufzeit von der Emittentin die Rückzahlung des jeweiligen Nennbetrags der von ihm gehaltenen Teilschuldverschreibungen zu verlangen.

Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, vor Ende der Laufzeit die Anleihe ordentlich zu kündigen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist unberührt.

8.4.2. Währung

Die Teilschuldverschreibungen lauten auf EUR. Sämtliche Zahlungen erfolgen ebenfalls in EUR.

8.4.3. Rang

Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Die Emittentin verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen auch in Zukunft im selben Rang mit allen anderen, nicht dinglich besicherten und nicht aufgrund zwingenden Rechts vorrangigen Kreditverbindlichkeiten der Emittentin stehen.

8.4.4. Laufzeit, Rückzahlung

Die Laufzeit der Anleihe endet am 31.12.2027. Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zum Nennwert erfolgt am ersten Bankarbeitstag nach Ende der Laufzeit durch Überweisung an den Anleger.

Die Emittentin ist berechtigt, die Anleihe erstmals zum 31.12.2018 zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen und zu 100% des Nominalbetrags zzgl. angefallener Stückzinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

8.4.5. Verzinsung, Rendite

Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem nominalen Zinssatz von 4,5 % p. a. auf den Nennbetrag verzinst. Soweit Zinsen für weniger als ein Jahr zu zahlen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen (30/360).



Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Anleihegläubiger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen sowie die Laufzeit der Anleihe und seine Transaktionskosten zu berücksichtigen. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten (z. B. Depotgebühren an die vom Anleihegläubiger beauftragte Bank) abhängig ist.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt nachträglich jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Ende des entsprechenden Zinslaufs. Für Einzelheiten wird auf die Anleihebedingungen verwiesen. Der erste Zinslauf beginnt am 01.12.2017 und endet am 30.11.2018. Der letzte Zinslauf der Anleihe beginnt am 01.12.2026 und endet am 31.12.2027.

8.4.6. Übertragbarkeit

Die Teilschuldverschreibungen sind jederzeit frei übertragbar.

8.4.7. Besicherung

Zum Datum dieses Prospekts sind keine dinglichen Sicherheiten zugunsten der Anleihegläubiger bestellt. Die Emittentin hat sich in den Anleihebedingungen verpflichtet, gemäß den Regelungen des zu Ziff. 12 beigefügten Treuhandvertrags die nachfolgend genannten Sicherheiten zugunsten der Treuhänderin zu bestellen:

- Sicherungsabtretung der gegenwärtigen und künftigen gesetzlichen Vergütungs- und Zahlungsansprüche sowie Einspeisevergütungsansprüche aus der Stromeinspeisung aus Photovoltaikenergie durch die jeweilige Photovoltaikanlage gegen den jeweiligen Netzbetreiber oder Abnehmer, einschließlich sämtlicher der Emittentin zustehenden sonstigen Vergütungs- und Zahlungsansprüche, die ihr aufgrund des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) zustehen, insbesondere im Rahmen der Veräußerung des von der Photovoltaikanlage produzierten Stroms an Dritte (Marktprämie) oder aufgrund anderer Voraussetzungen (Härtefallregelung);
- Sicherungsabtretung der gegenwärtigen und künftigen vertraglichen Vergütungs- und Zahlungsansprüche aus dem Direktvermarktungsvertrag aus der Veräußerung von Strom aus Photovoltaikenergie durch die jeweilige Photovoltaikanlage gegen den jeweiligen Netzbetreiber oder Abnehmer;
- Sicherungsabtretung der gegenwärtigen und künftigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche aus der jeweiligen Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung betreffend die jeweilige Photovoltaikanlage gegen die jeweilige Versicherung;
- Sicherungsübereignung sämtlicher Einrichtungsgegenstände, Maschinen und sonstigen Geräte, die sich auf dem räumlichen Gelände der jeweiligen Photovoltaikanlage befinden oder während der Laufzeit der Anleihe dorthin verbracht werden;
- soweit für die Errichtung von Anlagen Grundstücke oder andere Flächen erworben werden, Grundpfandrechte an diesen Grundstücken oder anderen Flächen.

8.5. (Kein) Rating

Die Anleihe wurde nicht im Rahmen eines Ratings bewertet.



8.6. Gemeinsamer Vertreter

Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) einen gemeinsamen Vertreter („**Gemeinsame Vertreter**“) für alle Anleihegläubiger bestellen.

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Anleihegläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

9. Angaben über das Angebot

9.1. Gesamtsumme und Bedingungen des Angebots

Der Gesamtnennbetrag der Anleihe beträgt bis zu EUR 10.000.000. Es werden insgesamt bis zu 10.000 Teilschuldverschreibungen in einem Nennbetrag von je EUR 1.000 angeboten. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 5.000, darüber hinausgehende Beträge müssen durch EUR 1.000 teilbar sein. Eine Zeichnung kleinerer Stückelungen ist nicht möglich. Ein Höchstbetrag für den Zeichnungsantrag ist dagegen nicht festgelegt.

Das Angebot der Teilschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag von je EUR 1.000.

Dem Zeichner werden durch die Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt. Es können jedoch bankübliche Spesen entstehen.

Voraussetzung für den Erwerb von Teilschuldverschreibungen ist ein Wertpapierdepot, in das die Teilschuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut eingerichtet werden.

Die Teilschuldverschreibungen werden ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich öffentlich angeboten. Insbesondere sind die Teilschuldverschreibungen nicht und werden nicht nach den Vorschriften der U.S. Securities Act of 1933 registriert. Sie werden demzufolge in den USA weder öffentlich angeboten noch verkauft noch direkt oder indirekt dorthin geliefert. Insbesondere stellt dieser Prospekt weder ein öffentliches Angebot noch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der angebotenen Inhaberschuldverschreibungen in den Vereinigten Staaten von Amerika dar und darf daher auch dort nicht verteilt werden.



Es bestehen keine Vorzugsrechte, insbesondere keine Bezugsrechte, auf die Teilschuldverschreibungen.

9.2. Angebotsfrist und Antragsverfahren

Die Teilschuldverschreibungen werden vom 01.01.2018 (einschließlich) bis zum 30.11.2018, 12:00 Uhr (einschließlich) angeboten („**Angebotszeitraum**“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Verkürzungen oder Verlängerungen des Angebotszeitraums werden auf der Website der Emittentin bekannt gemacht.

Das Angebot richtet sich an Anleger im Großherzogtum Luxemburg, der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich und wird insbesondere durch öffentliche Bekanntmachung auf Internet-Seiten durchgeführt werden. Im Großherzogtum Luxemburg wird die Emittentin ferner während des Angebotszeitraums eine Anzeige in einer verbreiteten Tageszeitung schalten, voraussichtlich dem „Luxemburger Wort“.

Während dieses Zeitraums können Personen, die am Erwerb von Teilschuldverschreibungen interessiert sind, Anträge auf Zeichnung von Teilschuldverschreibungen gegenüber der Emittentin stellen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen oder zu verlängern. Eine Verlängerung des Angebotszeitraums wird durch einen Nachtrag gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU zu diesem Prospekt bekannt gemacht werden. Zudem wird jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums sowie die Festlegung weiterer Angebotszeiträume oder die Beendigung des Öffentlichen Angebots der Teilschuldverschreibungen auf der Webseite der Emittentin (www.7x7.de) sowie der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) bekannt gegeben.

Die Teilschuldverschreibungen werden in einer Tranche angeboten. Eine Aufteilung in unterschiedliche Investorenkategorien erfolgt nicht.

Mit der Abgabe des Zeichnungsantrags verzichtet ein Interessent gemäß § 151 S. 1 BGB auf eine ausdrückliche Annahme des Zeichnungsantrags. Die (teilweise) Ablehnung eines Zeichnungsantrags wird dadurch erklärt, dass die von einem Zeichner überwiesenen Beträge innerhalb von 15 Bankarbeitstagen (Frankfurt am Main) an diesen zurück überwiesen werden. Für jede EUR 1.000, die zurück überwiesen werden, gilt der Antrag auf Erwerb einer Teilschuldverschreibung als abgelehnt. Es werden nur verbindliche Zeichnungsanträge angenommen, die Reduzierung oder Rücknahme eines Zeichnungsantrags ist vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen.

9.2.1. Bedienung und Lieferung der Teilschuldverschreibungen

Die Bedienung und Lieferung der Teilschuldverschreibungen wird durch die Zahlstelle vorgenommen. Die Zeichnungsanträge werden unmittelbar nach Eingang bei der Emittentin bzw. dem von der Emittentin beauftragten Dienstleister bearbeitet.

Die Lieferung der Teilschuldverschreibungen erfolgt ca. zwei bis vier Wochen nach Zahlung des Zeichnungsbetrags für die jeweiligen Teilschuldverschreibungen.

Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen erfolgt über die Clearstream Banking AG mit Sitz in Frankfurt, durch Einbuchung der Teilschuldverschreibung in das vom Interessenten im Zeichnungsantrag benannte Wertpapierdepot. Über die Gutschrift der Teilschuldverschreibungen in dem Wertpapierdepot des Interessenten bei seinem depotführenden Kreditinstitut erfährt der Interessent von der an ihn erfolgten Zuteilung und Buchung von Teilschuldverschreibungen auf dem von ihm angegebenen Depot.



Bei Anlegern in Luxemburg, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

9.2.2. Mindestvolumen der Emission und Zuteilung

Es besteht kein Mindestvolumen für die Emission.

Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden die eingegangenen Zeichnungsangebote grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt. Sobald eine Überzeichnung vorliegt, erfolgt die Zuteilung durch die der Emittentin nach freiem Ermessen. Die Emittentin ist im Übrigen berechtigt, Zeichnungsangebote zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen.

Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat. Anleger, die Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben haben, können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erfragen.

9.2.3. Offenlegung der Ergebnisse

Die Ergebnisse des Angebots, d. h. der Umfang der tatsächlich begebenen Inhaberschuldverschreibungen werden spätestens 5 Bankarbeitstage nach Ende des öffentlichen Angebots auf der Internetseite der Gesellschaft (www.7x7.de) veröffentlicht und gemäß Art. 10 des Prospektgesetzes der CSSF mitgeteilt.

9.2.4. Verfahren zur Meldung über die Zuteilung

Interessenten werden in Textform über die erfolgte Zuteilung der Teilschuldverschreibungen informiert. Die Mitteilung und die Abrechnung werden von der Emittentin bzw. jeweiligen Depotbank des Interessenten vorgenommen. Voraussichtlich wird der Zugang der Mitteilung über die Zuteilung durch die Emittentin binnen fünf Werktagen nach jeweiliger Annahme der Zeichnung erfolgen. Die Information durch die Depotbanken erfolgt nach der Emission und der Einbuchung in den Depots.

Ein Handel mit gezeichneten, aber noch nicht zugeteilten Teilschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen und wird durch die Emittentin nicht eingerichtet werden.

9.3. Zeitplan

Für das Angebot der Teilschuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

19.12.2017	Billigung des Prospektes durch die CSSF
19.12.2017	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite www.7x7.de
01.01.2018	Beginn der Zeichnungsfrist
30.11.2018	Ende der Zeichnungsfrist
01.01.2018	Emission



01.12.2018	Veröffentlichung des Ergebnisses des öffentlichen Angebots auf der Internetseite www.7x7.de
------------	---

Es wird darauf hingewiesen, dass vorstehender Zeitplan vorläufig ist und sich Änderungen ergeben können.

9.4. Platzierung

9.4.1. Koordinatorin des Angebots

Die Emittentin fungiert selbst als Koordinatorin des Angebots.

9.4.2. Zahl- und Lieferstelle, Hinterlegungsstelle

Die Zinszahlungen und die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen an die Anleger werden über eine Zahlstelle abgewickelt. Die Emittentin überweist die Zinsen und den Rückzahlungsbetrag der Teilschuldverschreibungen mit befreiender Wirkung an die Zahlstelle. Diese übernimmt die Auszahlung der jährlichen Zinsen sowie die Rückzahlung des Kapitals der Teilschuldverschreibungen an die depotführenden Banken zur Gutschrift auf dem jeweiligen Anlegerkonto. Zahlstelle für die Teilschuldverschreibungen ist die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen („Zahlstelle“). Die Emittentin ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen. Die Zahlstelle übernimmt die Abwicklung der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen, die Auszahlung der jährlichen Zinsen sowie die Rückzahlung des Kapitals der Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin überweist die Zinsen nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufs sowie den rückzahlbaren Betrag der Teilschuldverschreibungen am Ende der Laufzeit mit befreiender Wirkung an die Zahlstelle. Die Zinsen bzw. der Rückzahlungsbetrag werden dann über die depotführenden Banken an die Anleger automatisch durch eine Gutschrift ausbezahlt. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gibt es für die Inhaberschuldverschreibungen keine Zahlstellen.

Lieferstelle ist die jeweilige Vertriebsstelle.

Depotstelle für die girosammelverwahrten Teilschuldverschreibungen ist die Clearstream Banking AG mit Sitz in Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

9.4.3. Platzierende Institute

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich von der Emittentin zum Erwerb angeboten. Es gibt keine Institute, die sich zu einer Platzierung verpflichtet haben. Es wurde kein Emissions- und Übernahmevertrag abgeschlossen, und auch keine Übernahmegarantie von einem Unternehmen abgegeben.

9.4.4. Kosten

Durch den Vertrieb werden Emissionskosten entstehen. Diese werden sich im Wesentlichen aus Kosten für Prospektentwicklung und -erstellung, sowie Rechtsberatung, Druck, Marketing und Personalaufwendungen zusammensetzen. Insgesamt werden diese Kosten bei vollständiger Platzierung etwa EUR 795.000,00 Mio. betragen, entsprechend ca. 7,95 % des Volumens der Anleihe bei vollständiger Zeichnung.

9.4.5. Interessenkonflikte

Nach Kenntnis der Emittentin hat keine Person, die an dem Angebot der Teilschuldverschreibungen beteiligt ist, ein wesentliches eigenes Interesse an dem Angebot. Die in Form von Beratungsleistungen oder Vertriebsleistungen direkt oder indirekt beteiligten Personen erhalten für ihre Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung. Interessenkonflikte bestehen insoweit nicht.

9.5. Zulassung / Einbeziehung zum Handel

9.5.1. Einbeziehungsantrag

Es ist kein Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel in einem regulierten Markt gestellt oder beabsichtigt. Die Emittentin beabsichtigt aber, die Teilschuldverschreibungen bis zum 01.04.18 in einen Telefonhandel einzubeziehen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein Telefonhandel hinsichtlich der Preisbildung und der Liquidität der Anlage nicht mit einem börslich orientierten Freiverkehr oder regulierten Markt vergleichbar ist.

9.5.2. (Keine) bestehenden Zulassungen

Weder Aktien der Emittentin noch andere von der Emittentin emittierte Wertpapiere sind derzeit an einer Börse zugelassen oder einbezogen.

9.6. Designated Sponsor

Die Emittentin hat keinen Designated Sponsor mandatiert. Derzeit ist auch nicht beabsichtigt, eine entsprechende Funktion einzurichten.

10. Besteuerung

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der Teilschuldverschreibungen in Deutschland und Luxemburg. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Die individuellen Umstände der Anleihegläubiger werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können – auch rückwirkenden – Änderungen unterliegen. Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die Teilschuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbeschränkten Personenkreis öffentlich angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt, soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Teilschuldverschreibungen an der Quelle.

10.1. Besteuerung der Anleihegläubiger in der Bundesrepublik Deutschland

10.1.1. Einkommensteuer

10.1.1.1. Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Teilschuldverschreibungen im Privatvermögen halten

Besteuerung der Zinseinkünfte

Zinseinkünfte aus den Teilschuldverschreibungen, die in Deutschland ansässige Anleihegläubiger vereinnahmen, d. h. Anleihegläubiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, unterliegen der deutschen Besteuerung mit Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf) und, soweit einschlägig, Kirchensteuer. Die Zinszahlungen aus Teilschuldverschreibungen an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer mit einem gesonderten Tarif für Kapitaleinkünfte mit einem Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, insgesamt 26,375 %) zuzüglich etwaig anfallender Kirchensteuer. Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen reduziert sich um den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragener Lebenspartnerschaften EUR 1.602). Ein darüber hinausgehender Abzug tatsächlich entstandener Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Wenn die Teilschuldverschreibungen für den Anleihegläubiger durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassung eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank („**inländische Depotstelle**“) verwahrt oder verwaltet wird und die Zinserträge durch dieses gutgeschrieben oder ausgezahlt werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, insgesamt 26,375 %) einbehalten und durch die inländische Depotstelle an das Finanzamt abgeführt. Die Emittentin ist nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, die Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung der Teilschuldverschreibungen einzubehalten. Sie übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle, die gegebenenfalls seitens der inländischen Depotstelle erfolgt.

Auf Antrag eines kirchensteuerpflichtigen Anleihegläubigers, der die Teilschuldverschreibungen im Privatvermögen hält, wird im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze die Kirchensteuer auf die Zinszahlungen durch die inländische Depotstelle, die die Auszahlung der Zinsen für die Rechnung der Emittentin an den Anleihegläubiger vornimmt, einbehalten und abgeführt. In diesem Fall wird mit dem Steuerabzug durch die inländische Depotstelle auch die Kirchensteuer für die Zinszahlungen abgegolten. Wird keine Kirchensteuer durch eine inländische Zahlstelle einbehalten, ist ein kirchensteuerpflichtiger Anleihegläubiger verpflichtet, die erhaltenen Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kirchensteuer auf die Zinseinkünfte wird dann im Wege der Veranlagung erhoben. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Es wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleihegläubiger eine Privatperson ist, die (i) die Teilschuldverschreibungen nicht in ihrem Betriebsvermögen hält und (ii) einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Depotstelle einreicht. Dies gilt allerdings nur, soweit die Zinseinkünfte aus den Teilschuldverschreibungen zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen. Außerdem wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn anzunehmen ist, dass die Einkünfte keiner Besteuerung unterworfen werden und der inländischen Depotstelle eine entsprechende Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

Soweit die Auszahlung der Zinsen nicht über eine inländische Depotstelle erfolgt, ist der Anleihegläubiger verpflichtet, die Zinseinkünfte im Zuge der steuerlichen Veranlagung zu erklären. Auch in diesem Fall unterliegen die Zinseinkünfte dem gesonderten Einkommensteuertarif für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) sowie etwaig Kirchensteuer hierauf.

Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass auf der Ebene des Anleihegläubigers keine weitere Besteuerung erfolgt. Auf Antrag des Anleihegläubigers werden anstelle der Anwendung des gesonderten Einkommensteuertarifs für Kapitaleinkünfte die Zinseinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren (weniger als 25 %) Steuer führt (Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d. h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unterliegen dem gesonderten Einkommensteuertarif für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer. Die gesamte steuerliche Belastung beträgt somit 26,375 % zzgl. etwaig anfallender Kirchensteuer ohne Rücksicht auf die Haltedauer der Schuldverschreibung. Soweit der Zinsanspruch ohne Schuldverschreibung veräußert wird, unterliegen die Erträge aus der Veräußerung des Zinsanspruchs der Besteuerung. Das Gleiche gilt, wenn die Schuldverschreibung ohne Zinsanspruch veräußert wird. Wenn die Veräußerung der Teilschuldverschreibungen von einer inländischen Depotstelle durchgeführt wird und die Kapitalerträge durch diese ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, wird die Kapitalertragsteuer auf die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis nach Abzug derjenigen Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten der Teilschuldverschreibungen erhoben. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern, die für deutsche Anleihegläubiger in Deutschland anfallen. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801, resp. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften, möglich. Ein darüber hinaus gehender Abzug von Werbungskosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen ist nicht zulässig. Veräußerungsverluste aus Teilschuldverschreibungen dürfen mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Teilschuldverschreibungen entstehen sowie anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Sollten die Anschaffungsdaten der Teilschuldverschreibungen (etwa in Folge eines Depotübertrags) nicht nachgewiesen werden, so beträgt die Kapitalertragsteuer 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Teilschuldverschreibungen.

Wenn die Teilschuldverschreibungen nicht bei einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, erfolgt die Besteuerung im Rahmen der allgemeinen steuerlichen Veranlagung unter Anwendung des gesonderten Einkommensteuertarifs für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie etwaig anfallender Kirchensteuer hierauf.

Auf Antrag eines kirchensteuerpflichtigen Anleihegläubigers und im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze wird auch die Kirchensteuer auf den Veräußerungsgewinn durch die inländische Depotstelle einbehalten und gilt mit dem Steuerabzug als abgegolten. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung in Bezug auf die einkommensteuerliche Erfassung der Veräußerung oder Einlösung der Teilschuldverschreibungen. Der Anleihegläubiger kann beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen steuerpflichtigen Einkünften statt dem gesonderten Einkommensteuertarif für Kapitaleinkünfte dem Satz der tarifli-

chen, progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d. h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

10.1.1.2. Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne aus Teilschuldverschreibungen von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, d. h. natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland oder juristischen Personen mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland, die die Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (einschließlich der Einkünfte, die über gewerbliche Personengesellschaften erzielt werden), unterliegen grundsätzlich der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % des Solidaritätszuschlags hierauf. Bei natürlichen Personen kann zusätzlich Kirchensteuer anfallen. Die Zins- und Veräußerungsgewinne werden außerdem der Gewerbesteuer unterworfen, wenn die Teilschuldverschreibungen dem inländischen Betriebsvermögen zugeordnet werden.

Wenn die Teilschuldverschreibungen bei einer inländischen Depotstelle verwahrt oder verwaltet werden oder die Veräußerung der Teilschuldverschreibungen durch eine inländische Depotstelle durchgeführt wird, unterliegen Zins- und Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Teilschuldverschreibungen, die durch die inländische Depotstelle ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, grundsätzlich dem Kapitalertragsteuereinbehalt in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf. In diesem Fall hat die Kapitalertragsteuer allerdings keine abgeltende Wirkung für den Anleihegläubiger, sondern wird als Steuervorauszahlung auf die persönliche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag des Anleihegläubigers angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überschusses erstattet. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern, die für deutsche Anleihegläubiger in Deutschland anfallen.

Bezüglich der Kapitalerträge aus Veräußerung oder Einlösung der Teilschuldverschreibungen wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn (i) die Teilschuldverschreibungen zum Betriebsvermögen einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft gehören sowie (ii) wenn die Teilschuldverschreibungen zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehören. Von einem Kapitalertragsteuerabzug kann auf Antrag auch dann Abstand genommen werden, wenn die Kapitalertragsteuer auf Dauer höher wäre als die gesamte Körperschaft- bzw. Einkommensteuer.

10.1.1.3. Besteuerung von im Ausland ansässigen Anleihegläubigern

Anleihegläubiger gelten als nicht im Inland ansässig, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland haben. Zins- und Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung, wenn sie von ausländischen Anleihegläubigern erzielt werden, es sei denn sie sind als inländische Einkünfte zu qualifizieren, weil sie zum Beispiel einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

Wenn die Teilschuldverschreibungen von einer inländischen Depotstelle verwahrt oder verwaltet werden oder die Veräußerung der Teilschuldverschreibungen von einer inländischen Depotstelle durchgeführt wird, werden die Zinserträge und Kapitalerträge aus Veräußerungen dem Abzug von Kapitalertragsteuer wie oben im Abschnitt „Besteuerung - Besteuerung der Anleihegläubiger - Einkommensteuer - Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Teilschuldverschreibungen im Privatvermögen halten“ bzw. „- Besteue-

rung der Teilschuldverschreibungen in Deutschland ansässiger Anleihegläubiger, die diese im Betriebsvermögen halten“ beschrieben, unterworfen. Sofern keine inländische beschränkte Steuerpflicht besteht und dieses von dem Anleihegläubiger nachgewiesen wird, kann die inländische Depotstelle vom Kapitalertragsteuereinkhalt absehen.

10.1.2. Erbschaft- und Schenkungssteuer

Der Teil der die jeweiligen Freibeträge überschreitenden Bereicherung durch den Erwerb von Teilschuldverschreibungen von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden wird grundsätzlich der deutschen Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer unterworfen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Schenkungsausführung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hat. Sonderregelungen finden Anwendung auf bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige. Falls im konkreten Fall ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungssteuer einschlägig sein sollte, kann dieses das deutsche Besteuerungsrecht einschränken.

10.2. Besteuerung der Anleihegläubiger im Großherzogtum Luxemburg

10.2.1. Ansässigkeit der Anleihegläubiger

Der Ansässigkeitsbegriff in den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich ausschließlich auf die Luxemburger Bestimmungen zur Einkommensteuer. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuern und Konzepte. Diesbezüglich umfasst ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*). Investoren können zudem der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Steuern und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Natürliche Personen sind im Allgemeinen der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag unterworfen. Unter gewissen Voraussetzungen kann eine natürliche Person auch der Gewerbesteuer unterliegen, falls sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert.

Ein Anleihegläubiger wird nicht ausschließlich aufgrund der bloßen Inhaberschaft, Einlösung, Erfüllung, Lieferung oder Eintreibung der Teilschuldverschreibungen in Luxemburg ansässig oder als ansässig erachtet.

10.2.2. Quellensteuer

10.2.2.1. In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit dem 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit dem 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen an natürliche, in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 20 %igen Quellensteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung im Hinblick auf die Einkommensteuer. Zudem können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, welche wirtschaftliche Eigentümer von Zinszahlungen oder ähnlichen Einkünften sind, die durch eine außerhalb von Luxemburg (i) in der EU oder dem EWR oder (ii) einem Staat, mit dem Luxemburg eine mit der EU-Zinsrichtlinie in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat, ansässigen Zahlstelle veranlasst wurden,

ebenfalls für die abgeltende Quellensteuer von 20 % optieren. In diesen Fällen wird die Quellensteuer von 20 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer von 20 % muss alle Zinszahlungen durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer über das gesamte betreffende Kalenderjahr umfassen.

10.2.2.2. In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Vorbehaltlich der Gesetze vom 21. Juni 2005 („**Luxemburger Gesetze**“), die die EU-Zinsrichtlinie und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, unterliegen von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht ansässige Anleihegläubiger geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen) keiner Quellenbesteuerung. Es besteht weiterhin keine luxemburgische Quellenbesteuerung im Falle der Rückzahlung des Nennbetrages und, vorbehaltlich der Luxemburger Gesetze, im Falle des Rückkaufs oder Tauschs der Teilschuldverschreibungen.

Gemäß der Luxemburger Gesetze ist eine luxemburgische Zahlstelle (gemäß der EU-Zinsrichtlinie) seit 1. Juli 2005 verpflichtet, auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, hierunter können auch prinzipiell die bei Fälligkeit gezahlten Rückzahlungsprämien der Teilschuldverschreibungen fallen, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung („**Niedergelassene Einrichtungen**“) im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie (d. h. eine Rechtsform (i) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (mit Ausnahme (1) einer finnischen *avion yhtiö* oder *kommandiittiyhtiö* oder (2) einer schwedischen *handelsbolag* oder *kommanditbolag*) und (ii) deren Gewinn nicht den allgemeinen Vorschriften über die Unternehmensbesteuerung unterliegt und (iii) die weder nach der Richtlinie 85/611/EWG, ersetzt durch Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen ist noch hierfür optiert hat) gezahlt werden, eine Quellensteuer einzubehalten, falls der Begünstigte der Zinszahlungen nicht für den Austausch von Informationen optiert hat. Das gleiche Regime ist anwendbar für Zinszahlungen an natürliche Personen und Niedergelassene Einrichtungen in einem der folgenden abhängigen und assoziierten Gebiete: Aruba, die Britischen Jungferninseln, Curaçao, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und Sint Maarten.

Der aufgrund der EU-Zinsrichtlinie anzuwendende Steuersatz betrug seit dem 1. Juli 2011 35 %. Das System der Erhebung einer Quellensteuer gilt jedoch lediglich für einen Übergangszeitraum, der am Ende des ersten Steuerjahres, nach dem bestimmte Nicht-EU-Staaten dem Informationsaustausch zugestimmt haben, auslaufen wird.

Durch das Gesetz vom 25. November 2014 hat Luxemburg mit Wirkung zum 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem durch den automatischen Informationsaustausch im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgelöst. Die Quellensteuer aufgrund der EU-Zinsrichtlinie wird damit nicht mehr erhoben.

10.2.3. Einkommensbesteuerung der Anleihegläubiger

10.2.3.1. In Luxemburg ansässige natürliche Personen

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen erzielen, haben diese in ihr zu versteuerndes Einkommen mit aufzunehmen, das dann der progressiven Einkommensteuer unterliegt, sofern von einer Luxemburger Zahlstelle auf solche Zahlungen keine endgültige 20 %ige Quellensteuer erhoben wurde und der Anleihegläubiger auch nicht für die Anwendung dieser Quellensteuer im Falle einer nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstelle im Einklang mit dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 optiert hat. Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Teilschuldverschreibungen, die

im Privatvermögen gehalten werden, sind in Luxemburg nur steuerpflichtig, falls es sich bei dem Gewinn um einen sogenannten Spekulationsgewinn handelt. Ein Spekulationsgewinn liegt vor, sofern die Veräußerung der Teilschuldverschreibungen vor dem Erwerb der selbigen erfolgt oder die Teilschuldverschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem ordentlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Zudem hat ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, den Anteil des Gewinns, der auf aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen entfällt, seinem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, sofern dieser im Vertrag gesondert ausgewiesen ist.

Ferner hat ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, den Erlös des Verkaufs von Nullkupon-Anleihen (*zero coupon bonds*) vor Fälligkeit seinem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen.

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit Einkünfte und Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Teilschuldverschreibungen erzielen, müssen diese in ihr zu versteuerndes Einkommen mit aufnehmen. Als Gewinn anlässlich eines Verkaufs, einer Veräußerung oder einer Einlösung ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Teilschuldverschreibungen anzusehen.

Eine Veräußerung im Sinne dieses Abschnitts umfasst den Verkauf sowie jede anderweitige Veräußerung der Teilschuldverschreibungen, z. B. in Form eines Tausches oder einer Einlage.

10.2.3.2. In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Luxemburger voll zu versteuernde Kapitalgesellschaften (*sociétés de capitaux*) haben Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung und der Einlösung der Teilschuldverschreibungen in ihren steuerbaren Gewinn mit aufzunehmen, insoweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Teilschuldverschreibungen anzusehen.

10.2.3.3. In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Fonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen, oder Spezialfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit, sodass Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung folglich bei diesen Ansässigen nicht der Luxemburger Körperschaftsteuer unterliegen.

10.2.3.4. Nicht ansässige Anleihegläubiger

Nicht ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer. Soweit ein nicht ansässiger Anleihegläubiger eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, denen die Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, sind sämtliche erzielten Gewinne aus den Teilschuldverschreibungen in seinen steuerbaren Gewinn mit einzubeziehen und in Luxemburg zu versteuern. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich

der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Teilschuldverschreibungen anzusehen.

10.2.4. Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger oder nicht ansässige Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen einer Luxemburger Betriebstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzurechnen sind, können der Vermögensteuer unterliegen, es sei denn es handelt sich beim Anleihegläubiger um (i) eine natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007.

10.2.5. Sonstige Steuern

10.2.5.1. Registrierungs- oder Stempelgebühr

Für die Anleihegläubiger unterliegt die Begebung, der Rückkauf oder die Veräußerung der Teilschuldverschreibungen in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

10.2.5.2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Teilschuldverschreibungen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftbesteuerung nicht in Luxemburg ansässig ist, unterliegen im Fall eines Transfers in Folge des Todes des Anleihegläubigers keiner Erbschaftbesteuerung in Luxemburg.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Teilschuldverschreibungen erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.



11. Anleihebedingungen

Anleihebedingungen
der 7x7 Energieanleihe 2027
WKN A2GSF9 / ISIN DE000A2GSF90

§ 1

Nennbetrag/Stückelung, Agio, Rang, Clearing

- (1) Die 7x7 Energiewerte Deutschland II. GmbH & Co. KG („**Emittentin**“) begibt eine Anleihe in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 („**Anleihe**“). Die Anleihe ist aufgeteilt in bis zu 10.000 untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 („**Teilschuldverschreibungen**“).
- (2) Die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet A2GSF9, die International Securities Identification Number (ISIN) lautet DE000A2GSF90 .
- (3) Die Emittentin kann bei der Begebung der Teilschuldverschreibungen einen Ausgabeaufschlag auf den Nennbetrag von bis zu 6 % erheben.
- (4) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unbedingte, nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, sofern diesen nicht kraft gesetzlicher Regelungen Vorrang zukommt.
- (5) Die Teilschuldverschreibungen und die Zinsansprüche sind in einer durch die Emittentin unterzeichneten Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG mit Sitz in Frankfurt („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift des zur Vertretung der Emittentin Berechtigten. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Clearstream-Regelungen übertragbar sind. Ein Anspruch auf Verbriefung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

§ 2

Negativverpflichtung

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Teilschuldverschreibungen der Anleihe ungekündigt ausstehen, keine dinglichen Sicherungsrechte in Bezug auf ihr gesamtes Vermögen oder Teile davon als Sicherheit für gegenwärtige oder zukünftige Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie

nachstehend definiert) und auch keine Garantie oder Freistellung bezüglich einer Kapitalmarktverbindlichkeit gewähren oder bestehen lassen, ohne gleichzeitig für alle unter der Anleihe zahlbaren Beträge dasselbe dingliche Sicherungsrecht zu bestellen, oder für alle unter der Anleihe zahlbaren Beträge solch ein anderes Sicherungsrecht zu bestellen, das von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung besteht nicht für solche Sicherungsrechte, die (i) gesetzlich vorgeschrieben sind, oder (ii) als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden, oder (iii) für die eine Kapitalmarktverbindlichkeit bestellt wird, aufgrund derer die Forderungen der Anleihegläubiger aus dieser Anleihe erfüllt werden.

- (2) „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ ist jede Verbindlichkeit, in Form von Anleihen, Teilschuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren, die an einem Wertpapiermarkt gehandelt werden können, sowie Schuldscheindarlehen nach deutschem Recht.

§ 3

Laufzeit, vorzeitige Rückzahlung

- (1) Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 01.01.2018 und endet am 31.12.2027. Die Teilschuldverschreibungen werden am ersten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach Ende der Laufzeit in Höhe ihres Nennbetrags zurückgezahlt („**Fälligkeitstag**“).
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Anleihe zum 31.12. eines jeden Jahres insgesamt, nicht jedoch teilweise, zu kündigen (jeweils „**Kündigungsstichtag**“) und sie zum Nennbetrag zuzüglich der darauf bis zum Kündigungsstichtag (einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung ist Fälligkeitstag der erste Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach dem Kündigungsstichtag. Die vorzeitige Kündigung muss mindestens drei Monate vor dem Kündigungsstichtag gemäß § 12 bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungsstichtag benennen.
- (3) Erfüllt die Emittentin die Verpflichtung zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht, so verlängert sich die Verzinsung gemäß § 4 auf die nicht zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen bis zu deren Rückzahlung.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen selbst oder über Dritte am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und zu veräußern. Die Emittentin kann von ihr gehaltene Teilschuldverschreibungen entwerten, halten oder weiterveräußern.

§ 4

Verzinsung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom 01.01.2018 (einschließlich) bis zum 31.12.2027 (einschließlich) mit 4,5 % p.a. verzinst. Der Zeitraum vom 01.01. eines Jahres (erstmalig vom 01.01.2018 an) bis zum 31.12. eines Jahres (letztmalig zum 31.12.2027) ist eine „**Zinsperiode**“.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach dem Ende einer Zinsperiode fällig (jeweils ein „**Zinszahltag**“).
- (3) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer ist als eine Zinsperiode, so berechnen sie sich nach der Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (act/act).

§ 5

Mittelverwendung

Die Erträge aus der Begebung dieser Anleihe werden zur Errichtung neuer oder dem Erwerb bestehender Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie in der Bundesrepublik Deutschland („**Photovoltaikanlage**“) sowie zu deren Betrieb verwendet. Soweit in diesen Anleihebedingungen auf Photovoltaikanlagen Bezug genommen wird, beschränkt sich dies auf diejenigen Photovoltaikanlagen, die ganz oder teilweise mit den Mitteln aus dieser Anleihe erworben wurden.

§ 6

Treuhänder, Sicherheiten

- (1) Die Emittentin hat die 7x7treuhand GmbH („**Treuhänderin**“) nach Maßgabe des Treuhandvertrags zwischen der Emittentin und der Treuhänderin vom 19.10.2017 („**Treuhandvertrag**“) zum Treuhänder bestellt. Der Treuhandvertrag wird zugunsten der Anleihegläubiger als echter Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs.1 BGB geschlossen. Die Treuhänderin nimmt die Aufgaben nach diesem § 6 und dem Treuhandvertrag wahr.
- (2) Die Emittentin wird betreffend Photovoltaikanlagen, die mit den Mitteln aus der Anleihe erworben werden, gemäß den Regelungen des Treuhandvertrags die nachfolgend genannten Sicherheiten (insgesamt „**Sicherheiten**“) zugunsten der Treuhänderin bestellen:
 - i) Sicherungsabtretung der gegenwärtigen und künftigen gesetzlichen Vergütungs- und Zahlungsansprüche sowie Einspeisevergütungsansprüche aus der Stromeinspeisung aus

Photovoltaikenergie durch die jeweilige Photovoltaikanlage gegen den jeweiligen Netzbetreiber oder Abnehmer, einschließlich sämtlicher der Emittentin zustehenden sonstigen Vergütungs- und Zahlungsansprüche, die ihr aufgrund des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) zustehen, insbesondere im Rahmen der Veräußerung des von der Photovoltaikanlage produzierten Stroms an Dritte (Marktprämie) oder aufgrund anderer Voraussetzungen (Härtefallregelung);

- ii) Sicherungsabtretung der gegenwärtigen und künftigen vertraglichen Vergütungs- und Zahlungsansprüche aus dem Direktvermarktungsvertrag aus der Veräußerung von Strom aus Photovoltaikenergie durch die jeweilige Photovoltaikanlage gegen den jeweiligen Netzbetreiber oder Abnehmer;
 - iii) Sicherungsabtretung der gegenwärtigen und künftigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche aus der jeweiligen Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung betreffend die jeweilige Photovoltaikanlage gegen die jeweilige Versicherung;
 - iv) Sicherungsübereignung sämtlicher Einrichtungsgegenstände, Maschinen und sonstigen Geräte, die sich auf dem räumlichen Gelände der jeweiligen Photovoltaikanlage befinden oder während der Laufzeit der Anleihe dorthin verbracht werden;
 - v) soweit für die Errichtung von Anlagen Grundstücke oder andere Flächen erworben werden, Grundpfandrechte an diesen Grundstücken oder anderen Flächen.
- (3) Die Sicherheiten werden nur im Außenverhältnis zu Gunsten des Treuhänders bestellt. Im Innenverhältnis verwaltet der Treuhänder die Sicherheiten ausschließlich für die Anleihegläubiger. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anleihegläubigern und der Treuhänderin richten sich ausschließlich nach dem Treuhandvertrag und diesen Anleihebedingungen. Die Verwertung der Sicherheiten durch einzelne Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Die Anleihegläubiger bevollmächtigen die Treuhänderin, die Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag gegen die Emittentin im eigenen Namen geltend zu machen.
- (4) Die Pflichten der Treuhänderin betreffend die Sicherheiten beschränken sich auf die im Treuhandvertrag ausdrücklich genannten Verpflichtungen.
- (5) Soweit der Buchwert der Sicherheiten insgesamt mindestens 110 % der Forderungen der Anleihegläubiger auf Zahlung von Zins und Tilgung über die Laufzeit der Anleihe beträgt, kann der Treuhänder den 110% übersteigenden Betrag an Sicherheiten an die Emittentin freigeben.

Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt nach freiem Ermessen des Treuhänders. Die Emittentin ist berechtigt, dem Treuhänder andere Sicherheiten zu stellen.

- (6) Die Emittentin kann die Sicherheiten auch zur gleichzeitigen Besicherung von Finanzverbindlichkeiten verwenden. Die Emittentin kann zur Regelung der Nutzung von Sicherheiten auch zur Besicherung zukünftiger Finanzverbindlichkeiten ein Intercreditor Agreement abschließen und festlegen, dass die Sicherheiten vorrangig zur Befriedigung der Ansprüche der weiteren Finanzverbindlichkeiten zu verwenden sind. Dies gilt nicht als Freigabe von Sicherheiten gemäß dem vorstehenden Absatz.
- (7) Wird der Treuhandvertrag während der Laufzeit der Anleihe beendet, bestellt die Emittentin unverzüglich einen neuen Treuhänder.

§ 7

Zahlstelle, Austausch

- (1) Die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, ist als Zahlstelle für die Emittentin tätig („**Zahlstelle**“). Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Zahlstelle ist berechtigt, ihre Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen und/oder weitere Geschäftsstellen zu benennen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle auszutauschen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung oder Bestellung wird nur wirksam, wenn die Anleihegläubiger hiervon mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß § 12 informiert wurden.

§ 8

Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unbeding und unwiderruflich, am Zinszahltag die Zinsen und am Fälligkeitstag die Tilgung auf die Teilschuldverschreibungen auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle zu zahlen, wenn der Zinszahltag bzw. der Fälligkeitstag ein Zahltag ist. „**Zahltag**“ ist jeder Tag, an dem das System der Clearstream sowie das gesamte TARGET-2-System oder ein Nachfolgesystem bereit sind, Zahlungen weiterzuleiten. Fällt ein Zinszahltag oder der Fälligkeitstag nicht auf einen Zahltag, so werden die Zahlungen erst am nächsten Zahltag fällig, ohne dass dem Gläubiger hierfür Ansprüche auf weitergehende Zinsen zustehen.

- (2) Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge im Wege des Systems der Clearstream zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Die Zahlstelle übernimmt Zahlungen nur, soweit ihr die entsprechenden Beträge von der Emittentin zur Verfügung gestellt wurden. Sämtliche Zahlungen der Emittentin über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Beträge der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Zahltag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 9

Steuern

- (1) Soweit der Emittentin die Abführung von Steuern auf Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen rechtlich vorgeschrieben ist, mindern solche Zahlungen jeweils den auszahlenden Betrag. Der Anleihegläubiger der Teilschuldverschreibung trägt sämtliche auf die jeweilige Teilschuldverschreibung entfallenden persönlichen Steuern. Die Emittentin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet.
- (2) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 10

Kündigungsrechte

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger nicht vorzeitig ordentlich kündbar. Jeder Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 314 BGB seine sämtlichen Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen durch fristlose Kündigung fällig zu stellen und sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen zu verlangen.

- (2) Ein wichtiger Grund liegt nicht darin, dass die Emittentin nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) eine Gläubigerversammlung einberuft oder zu einer Abstimmung ohne Versammlung auffordert.
- (3) Wird ein Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt, so erlischt das Kündigungsrecht.
- (4) Eine Kündigung ist vom Anleihegläubiger der jeweiligen Teilschuldverschreibung durch eingeschriebenen Brief in deutscher Sprache unter Beifügung eines Eigentumsnachweises, z. B. einer aktuellen Depotbestätigung, an die Emittentin zu richten und wird mit Zugang bei dieser wirksam.

§ 11

Aufstockung

Die Emittentin ist bis zum Beginn der Laufzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung dergestalt zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen in eine einheitliche Anleihe zusammengefasst werden und den Gesamtnennbetrag erhöhen. In diesem Fall sind Teilschuldverschreibungen im Sinne dieser Anleihebedingungen auch die zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin betreffend die Teilschuldverschreibungen erfolgen, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt, ausschließlich im Bundesanzeiger. Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger gilt die Bekanntmachung dem Anleihegläubiger als zugegangen.

§ 13

Änderungen der Anleihebedingungen / Geltung des SchVG

- (1) Die Anleihebedingungen können nur durch gleichlautende Verträge zwischen der Emittentin und allen Anleihegläubigern geändert werden. Als Änderungen gelten nicht (i) Änderungen von Gesamtnennbetrag und Stückelung der Anleihe im Rahmen der Ermächtigung nach § 11 und (ii) Änderungen, die für eine Zulassung der Anleihe zum Handel an einem regulierten Markt oder eine Einbeziehung in einen privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind. In den

vorgenannten Fällen ist die Emittentin zur einseitigen Anpassung des Gesamtnennbetrags und der Stückelung der Anleihe berechtigt.

- (2) Die Anleihegläubiger können ferner nach Maßgabe des SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.
- (3) Gläubigerversammlungen finden in Bonn statt.
- (4) Zur Teilnahme an Gläubigerversammlungen nach Maßgabe des SchVG und zur Ausübung des Stimmrechts haben Anleihegläubiger ihre Inhaberschaft an einer oder mehreren Teilschuldverschreibungen am Tag der Gläubigerversammlung nachzuweisen. Hierzu ist in Textform ein aktueller Nachweis der Depotbank über die Inhaberschaft an einer oder mehreren Teilschuldverschreibungen („**Besonderer Nachweis**“) und ein Sperrvermerk der Depotbank („**Sperrvermerk**“) vorzulegen.

§ 14

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen gemäß § 801 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Die in § 801 Abs. 2 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für Zinsansprüche wird auf zwei Jahre verkürzt und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsanspruch zur Zahlung fällig geworden ist.

§ 15

Schlussregelungen

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bonn, soweit nicht ein anderer als ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Anleihebedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die

unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist von der Emittentin nach billigem Ermessen durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.



12. Treuhandvertrag

Sicherheiten-Treuhandvertrag

zwischen der

7x7 Energiewerte Deutschland II. GmbH & Co. KG, Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn

- „**Emittentin**“ –

und der

7x7treuhand GmbH, Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn

- „**Treuhänderin**“ –

Emittentin und Treuhänderin, nachfolgend auch „**Parteien**“

Präambel

Die Emittentin beabsichtigt, die 7x7 Energieanleihe 2027 („**Anleihe**“) mit den diesem Vertrag als Anlage beigefügten Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) zu begeben. Die Anleihebedingungen sehen vor, dass während der Laufzeit der Anleihe zugunsten der Treuhänderin im wirtschaftlichen Interesse der Anleihegläubiger Sicherheiten bestellt werden. Zweck dieses Vertrags ist die Begründung einer Sicherheiten-Treuhandschaft betreffend der zu bestellenden Sicherheiten zugunsten der Anleihegläubiger.

§ 1 – Sicherheiten

Die Emittentin verpflichtet sich in den Anleihebedingungen, die nachfolgenden Sicherungsrechte zugunsten der Treuhänderin zu bestellen:

- i) Sicherungsabtretung der gegenwärtigen und künftigen gesetzlichen Vergütungs- und Zahlungsansprüchen sowie Einspeisevergütungsansprüche aus der Stromeinspeisung aus Photovoltaikenergie durch die jeweilige Photovoltaikanlage gegen den jeweiligen Netzbetreiber oder Abnehmer, einschließlich sämtlicher der Emittentin zustehenden sonstigen Vergütungs- und Zahlungsansprüche, die ihr aufgrund des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) zustehen, insbesondere im Rahmen der Veräußerung des von der Photovoltaikanlage produzierten Stroms an Dritte (Marktprämie) oder aufgrund anderer Voraussetzungen (Härtefallregelung);
- ii) Sicherungsabtretung der gegenwärtigen und künftigen vertraglichen Vergütungs- und Zahlungsansprüche aus dem Direktvermarktungsvertrag aus der Veräußerung von Strom aus Photovoltaikenergie durch die jeweilige Photovoltaikanlage gegen den jeweiligen Netzbetreiber oder Abnehmer;
- iii) Sicherungsabtretung der gegenwärtigen und künftigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche aus der jeweiligen Ertragsausfallversicherung betreffend die jeweilige Photovoltaikanlage gegen die jeweilige Versicherung;
- iv) Sicherungsübereignung sämtlicher Einrichtungsgegenstände, Maschinen und sonstigen Geräte, die sich auf dem räumlichen Gelände der jeweiligen Photovoltaikanlage befinden oder während der Laufzeit der Anleihe dorthin verbracht werden;

v) soweit für die Errichtung von Anlagen Grundstücke oder andere Flächen erworben werden, Grundpfandrechte an diesen Grundstücken oder anderen Flächen.

§ 2 – Treuhandschaft

(1) Aufgabe der Treuhänderin ist es, (i) an der vertragsgemäßen Vereinbarung bzw. Bestellung der in § 1 genannten Sicherheiten mitzuwirken und alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen; (ii) die Sicherheiten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung im Interesse der Anleihegläubiger zu halten und verwalten sowie, falls und soweit die betreffenden Voraussetzungen vorliegen, freizugeben oder für Rechnung der Anleihegläubiger zu verwerten; (iii) ein Treuhandkonto bei einer deutschen Bank für die Verwertungserlöse zu eröffnen und zu führen.

(2) Die Treuhänderin nimmt sämtliche Aufgaben und Rechte aus diesem Treuhandvertrag ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der Anleihegläubiger entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung wahr. Sämtliche der Treuhänderin übertragenen Sicherheiten und Rechte gemäß § 1 bilden das von der Treuhänderin zugunsten der Anleihegläubiger verwaltete Treugut. Jedem einzelnen Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen die Treuhänderin entsprechend den Regelungen zur Verwaltung und Verwertung von Sicherheiten nach dieser Vereinbarung aus eigenem Recht zu.

(3) Soweit der Buchwert der Sicherheiten insgesamt mindestens 110 % der Forderungen der Anleihegläubiger auf Zahlung von Zins und Tilgung über die Laufzeit der Anleihe beträgt, kann der Treuhänder den 110% übersteigenden Betrag an Sicherheiten an die Emittentin freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt nach freiem Ermessen des Treuhänders. Die Emittentin ist berechtigt, dem Treuhänder andere Sicherheiten zu stellen.

(4) Die Emittentin kann die Sicherheiten auch zur gleichzeitigen Besicherung von Finanzverbindlichkeiten verwenden. Die Emittentin kann zur Regelung der Nutzung von Sicherheiten auch zur Besicherung zukünftiger Finanzverbindlichkeiten ein Intercreditor Agreement abschließen und festlegen, dass die Sicherheiten vorrangig zur Befriedigung der Ansprüche der weiteren Finanzverbindlichkeiten zu verwenden sind. Dies gilt nicht als Freigabe von Sicherheiten gemäß dem vorstehenden Absatz.

(5) Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, für die Anleihegläubiger deren Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

§ 3 – Parallelverpflichtung

(1) Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin aus den Anleihebedingungen sowie der Wirksamkeit der unter den jeweiligen Sicherheitenabreden bestellten Sicherheiten verpflichtet sich die Emittentin hiermit im Wege eines abstrakten Schuldversprechens, der Treuhänderin einen Betrag in Höhe der jeweils ausstehenden Ansprüche der Anleihegläubiger zu zahlen.

(2) Die Parteien sind sich einig, dass die vorgenannte Verpflichtung nicht zu einer mehrfachen Inanspruchnahme der Emittentin führen soll. Daher gilt, dass insgesamt nur einmal Zahlung verlangt werden kann.

§ 4 – Sicherungsfall

(1) Kommt die Emittentin mit Zahlungen aus der Anleihe in Verzug, so kann die Treuhänderin die Sicherheiten vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags im eigenen Namen und für Rechnung der Anleihegläubiger verwerten. In diesem Fall hat die Treuhänderin der Emittentin und den jeweiligen Sicherheitengebern die Verwertung für den Fall anzudrohen, dass der Treuhänderin nicht innerhalb von 30 Tagen die Erfüllung aller fälligen Zahlungsverpflichtungen nachgewiesen wird. Nach Ablauf dieser Frist wird die Treuhänderin die Sicherheiten nach § 1 in einem Umfang verwerten, der einen Ausgleich der rückständigen

Zahlungsverpflichtungen erwarten lässt. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn (i) die Emittentin die Erfüllung der besicherten Ansprüche endgültig ablehnt, (ii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, (iii) die Emittentin selbst einen Insolvenzantrag gestellt hat, oder (iv) über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzantrag gestellt wurde und dieser nicht binnen zwei Monaten beseitigt wurde.

(2) Sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind auf einem hierzu von der Treuhänderin einzurichtenden Treuhandkonto zu hinterlegen. Nach Abschluss der Verwertung wird die Treuhänderin – nach Abzug der durch die Verwertung entstandenen Kosten und ihrer Vergütung, soweit diese nicht von der Emittentin getragen werden – den Verwertungserlös an die Anleihegläubiger im Verhältnis ihrer nominellen Beteiligung am Emissionsbetrag der Anleihe auskehren.

(3) Die Emittentin ist verpflichtet, an einer Verwertung nach Weisung der Treuhänderin in angemessenem Maße mitzuwirken. Die Treuhänderin wird die jeweiligen Verwertungs Voraussetzungen und -regelungen sowie etwaige Weisungen eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger oder Beschlüsse der Anleihegläubiger, jeweils gemäß den Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) beachten.

§ 5 - Freigabe der Sicherheiten

(1) Die Treuhänderin ist am Ende der Laufzeit der Anleihe Zug um Zug gegen schriftlichen Nachweis der Emittentin, dass alle Forderungen der Anleihegläubiger befriedigt wurden, zur Freigabe bzw. Rückabwicklung der Sicherheiten auf Kosten der Emittentin verpflichtet.

(2) Für den Fall, dass die Emittentin beabsichtigt, die Forderungen der Anleihegläubiger ganz oder teilweise aus Fremdmitteln zu befriedigen, und dem Fremdmittelgläubiger hierzu Sicherheiten zu gewähren hat, wird die Treuhänderin die bestellten Sicherheiten einem mit der Abwicklung beauftragten Notar zu treuen Händen herausgeben, verbunden mit der Auflage, von den übertragenen Sicherheiten nur Gebrauch zu machen, wenn die vollständige Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger sichergestellt wird.

§ 6 – Vergütung

(1) Die jährliche Vergütung der Treuhänderin beträgt EUR 2.000. Die Vergütung ist vorschüssig zu jedem ersten Tag eines Laufzeitjahres fällig.

(2) Im Sicherungsfall erhält die Treuhänderin zusätzlich eine Vergütung in Höhe von 1,00 % des erzielten Verwertungserlöses für ihre Tätigkeit bei der Verwertung der Sicherheiten. Diese Vergütung schuldet die Emittentin, wobei die Treuhänderin berechtigt ist, sich hinsichtlich dieses Anspruchs vorrangig von den Anleihegläubigern aus den Erlösen der Verwertung der Sicherheiten zu befriedigen.

(3) Die Treuhänderin ist zusätzlich berechtigt, Ersatz der Auslagen zu verlangen, die ihr durch die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag entstehen, insbesondere soweit sie hierzu Dritte zu marktüblichen Bedingungen beauftragt hat. Diesen Auslagenersatz schuldet die Emittentin, wobei die Treuhänderin berechtigt ist, sich hinsichtlich dieses Anspruchs vorrangig von den Anleihegläubigern aus den Erlösen der Verwertung der Sicherheiten zu befriedigen.

§ 7 – Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Bonn.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

(3) Die Treuhänderin haftet gegenüber den Anleihegläubigern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die Treuhänderin haftet nicht für den Bestand der Sicherungsverträge, noch haftet sie für die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherheiten oder damit in Zusammenhang stehender Vereinbarungen oder Erklärungen, für deren Freiheit von Rechten Dritter, oder für sonstige außerhalb ihres Einflussbereichs liegende Umstände, welche die Werthaltigkeit und Einbringlichkeit der Sicherheiten beeinträchtigen könnten.

(4) Diese Vereinbarung endet erst mit vollständiger Befriedigung aller Ansprüche im Zusammenhang mit der Anleihe. Im Fall der Verwertung von Sicherheiten, die in diese Vereinbarung einbezogen sind, endet diese Vereinbarung mit Abschluss der Verwertung und Verteilung der Erlöse. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

(5) Die Emittentin und die Treuhänderin sind berechtigt, diese Vereinbarung einvernehmlich zu ändern, soweit keine wesentlichen Rechte der Anleihegläubiger betroffen sind.

(6) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch solche Regelungen ersetzen, die in wirksamer Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

7x7 Energiewerte Deutschland II. GmbH & Co. KG

7x7treuhand GmbH



13. Finanzinformationen

Inhaltsverzeichnis

F-2	Bilanz auf den 31.10.2017
F-3	Gewinn- und Verlustrechnung auf den 31.10.2017
F-4	Anhang zum Zwischenabschluss auf den 31.10.2017
F-6	Kapitalflussrechnung vom 21.03.2017 bis 31.10.2017
F-7	Bestätigung des Abschlussprüfers
F-8	Bescheinigung des Abschlussprüfers

ZWISCHENBILANZ

7x7 Energiewerte Deutschland II GmbH & Co. KG, Bonn

zum

AKTIVA

31. Oktober 2017

	EUR	EUR	
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	149.686,09		I. Kapitalanteile Kommanditisten
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>1.924,22</u>	151.610,31	II. Jahresfehlbetrag nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
B. Rechnungsabgrenzungsposten		1.420,00	B. Rückstellungen
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		26.074,47	C. Verbindlichkeiten
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.592,06
			- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 173.000,00
			D. Rechnungsabgrenzungsposten
		<u>179.104,78</u>	

7x7 Energiewerte Deutschland II GmbH & Co. KG, Bonn

	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		0,00
2. Gesamtleistung		0,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	6,00-	
Werbeprospekte	983,83-	
Verkaufsprovisionen	2.595,00-	
Bürobedarf	55,28-	
Haftungsvergütung an Mitunternehmer	853,42-	
Rechts- und Beratungskosten	7.495,03-	
GF-Vergütung	5.833,34-	
Verwalterhonorar	2.916,63-	
Abschluss- und Prüfungskosten	10.000,00-	
Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>3.896,75-</u>	34.635,28-
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		597,52
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Zinsaufwendungen f.lfr. Verbindlichkeit.		2.036,71-
Jahresfehlbetrag		
Jahresfehlbetrag		<u><u>36.074,47-</u></u>

Anhang

7x7 Energiewerte Deutschland II GmbH & Co. KG, Bonn

zum 31. Oktober 2017

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die 7x7 Energiewerte Deutschland II. GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Bonn. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HR A 8854 eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist das Erwerben, Halten, Betreiben, Verwalten sowie der Handel von Anlagen im Bereich erneuerbarer Energien, die Beteiligung an Gesellschaften, die im Bereich erneuerbarer Energien tätig sind sowie die Projektentwicklung und -finanzierung in diesem Bereich.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Die 7x7 Energiewerte Deutschland II. GmbH & Co. KG ("Emittentin") begibt eine Anleihe mit einem Gesamtnennbetrag bis zu 5.000.000 EUR ("Anleihe"). Die Anleihe ist aufgeteilt in bis zu 5.000 untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 1.000 EUR ("Teilschuldverschreibungen").

Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar, die im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, sofern diesen nicht kraft gesetzlicher Regelungen Vorrang zukommt.

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 1.6.2017 und endet am 31.05.2020.

Die Teilschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom 1.6.2017 (einschließlich) bis zum 31.5.2020 (einschließlich) mit 3,5 % p.a. verzinst.

Die Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen, ist als Zahlstelle für die Emittentin tätig und handelt in deren Auftrag, ohne in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern zu stehen.

Die Teilschuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger nicht vorzeitig ordentlich kündbar.

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Zwischenabschlusses

Der Zwischenabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) sowie des GmbHG aufgestellt.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung (§§ 266 I, 276, 288 HGB) des Zwischenabschlusses wurden nicht in Anspruch genommen.

Der vorliegende Zwischenabschluss ist grundsätzlich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt (§§ 265 I 2, 266 ff. HGB).

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Sie werden anhand eines diskontierten Kapitalflussmodells jährlich auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Außerplanmäßige Abschreibungen (§ 253 III 5, 6 HGB) waren danach nicht erforderlich.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden ebenso wie die Guthaben bei Kreditinstituten zum Nennwert bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen decken alle bis zur Bilanzaufstellung bekannt gewordenen ungewissen Schulden, Verluste und Risiken, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen, angemessen und ausreichend ab. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren jeweiligen Erfüllungsbeträgen passiviert.

Geschäftsvorfälle in fremder Währung liegen nicht vor.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten ein zum Nennwert bewertetes Darlehen an die Kommanditistin in Höhe von 147.800 EUR, dessen Verzinsung nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen mit 2 % über dem Basiszinssatz erfolgt. Laufzeitvereinbarungen wurden nicht getroffen.

Aktive Rechnungsabgrenzung beinhaltet Kostenabgrenzungen für die Zeit nach dem 31. Oktober 2017.

2. Eigenkapital

Das in voller Höhe durch Bareinzahlung erbrachte Kommanditkapital wurde zum Nennwert bewertet.

3. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Kosten für den Zwischenabschluss, sowie Kosten für Haftungsvergütung, Geschäftsführervergütung und Verwaltungshonorar.

4. Verbindlichkeiten

Gegenüber Zeichnern der Anleihe bestehen zum Nennwert bewertete Verbindlichkeiten in Höhe von 173.000 EUR. Die Anleihen haben eine Laufzeit bis zum 31.05.2020.

5. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

V. Sonstige Pflichtangaben

Gewerbliche Arbeitnehmer Vollzeit: 0

Zwischen dem 16. März und dem 31. Oktober 2017 wurden die Geschäfte der Gesellschaft durch die Komplementärin, Firma 7x7management GmbH, vertreten durch Herrn Andreas Mankel, Bonn, geführt.

Einzelprokura mit der Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken wurde Herrn Gerhard Heidenreich, Mettmann, erteilt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag haben sich nicht ereignet.

Bonn, den 28. November 2017

Andreas Mankel

KAPITALFLUSSRECHNUNG (indirekt) vom 21.03.2017 bis 31.10.2017**7x7 Energiewerte Deutschland II GmbH & Co. KG, Bonn**

	EUR
Periodenergebnis	36.074,47-
+ Zunahme der Rückstellungen	3.485,22
- Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.708,57
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	162,87
+ Zunahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.456,69
+ Zinsaufwendungen	2.036,71
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	30.641,55-
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	10.000,00
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	27.400,00
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	2.797,52
- Gezahlte Zinsen	2.036,71
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	32.565,77
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	1.924,22
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.924,22

EUR

1.924,22

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der 7x7 Energiewerte Deutschland II. GmbH & Co. KG für den Zeitraum vom 16. März 2017 bis zum 31. Oktober 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung vom Zwischenabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Zwischenabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Zwischenabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 16. März 2017 bis zum 31. Oktober 2017 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Dülmen, den 04. Dezember 2017

HAHNE Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Diplom-Kauffrau Dr. Gabriele Hahne

Wirtschaftsprüferin

Bescheinigung

Wir haben die von der 7x7 Energiewerte Deutschland II. GmbH & Co. KG aus dem Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 16. März 2017 bis zum 31. Oktober 2017 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf der Grundlage deutscher handelsrechtlicher Vorschriften aufgestellten Zwischenabschluss der 7x7 Energiewerte Deutschland II. GmbH & Co. KG für den Zeitraum vom 16. März 2017 bis zum 31. Oktober 2017.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 16. März 2017 bis zum 31. Oktober 2017 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der 7x7 Energiewerte Deutschland II. GmbH & Co. KG.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für den Zeitraum ordnungsgemäß aus dem Zwischenabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Abschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 16. März bis zum 31. Oktober 2017 sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr 2017 ordnungsgemäß aus dem Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 16. März 2017 bis zum 31. Oktober 2017 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

Dülmen, am 04. Dezember 2017

HAHNE Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Diplom-Kauffrau Dr. Gabriele Hahne

Wirtschaftsprüferin



Unterschriftenseite

Bonn, den 19.12.2017

Für die 7x7 Energiewerte Deutschland II. GmbH & Co. KG

Andreas Mankel

Geschäftsführer